

**ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE
BANK- UND BÖRSENWESEN**

NOVEMBER 98

46. Jahrgang

Sonderdruck

**PFLICHTEN UND HAFTUNG
DER BANKEN IM
INTERNATIONALEN
ÜBERWEISUNGSVERKEHR
DIE EG-RICHTLINIE VOM 27. 1. 1997
ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE
ÜBERWEISUNGEN**

Peter Bydlinski

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN BANKWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

The logo for Bank Verlag Wien features a stylized house icon above the text "BANK VERLAG WIEN".
**BANK
VERLAG
WIEN**

The logo for Verlag Orac features the word "Verlag" in a small font above the word "Orac" in a large, serif font.
Verlag
Orac

BANKARCHIV

Pflichten und Haftung der Banken im internationalen Überweisungsverkehr

Die EG-Richtlinie vom 27. 1. 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen

Peter Bydlinski

Der vorliegende Beitrag ist das Ergebnis eines Forschungsauftrags, der dem Verfasser vom Forum für Bankrecht (Forum for Banking Law) erteilt wurde. Er behandelt insbesondere die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen. Der Schwerpunkt liegt bei den dort vorgesehenen Pflichten der Banken und bei deren Haftung im Falle von Überweisungsmängeln. Erste Gedanken zu den zentralen Problemfeldern wurden vom Autor bei einem Diskussionsabend des Forums für Bankrecht am 29. 6. 1998 in Wien vorgetragen. Das Manuskript wurde im Juli 1998 abgeschlossen.

1. Einleitung

Das Recht des Überweisungsverkehrs hat schon innerstaatlich manche Tücken. So sind mehrgliedrige Überweisungen – und damit Auftragsketten [1] – die Regel. In der Folge soll vom häufigen Fall der Beteiligung dreier Banken ausgegangen werden: Die Bank des Überweisenden [2] (*Auftraggeberbank*) [3] betraut eine zweite Bank (*Zwischenbank*) [4] damit, den Überweisungsbetrag der Bank des Begünstigten [5] (*Empfängerbank*) [6] zukommen zu lassen, damit ihn diese dem Konto des Überweisungsempfängers gutschreibt. Dabei

kann manches schiefgehen: Überweisungen werden verspätet, auf einem falschen Konto, in zu geringer Höhe, überhaupt nicht oder doppelt gutgebucht; das Konto des Auftraggebers wird mehrfach oder sonst überhöht belastet uä [7]. Vermögensnachteile können zwar auch bei einer der beteiligten Banken eintreten; schon aus Umfangsgründen kann auf Schäden der Kreditinstitute aber nicht näher eingegangen werden. Erörtert werden also nur mögliche *Ersatzansprüche von Auftraggeber und Begünstigtem gegen Kreditinstitute*.

Rechtlich noch schwieriger wird es naheliegenderweise, wenn die Be-

Stichwörter:

- ◆ EG-Richtlinie
- ◆ Anwendungsbereich
- ◆ Ausführungsfristen
- ◆ Ausführungspflichten
- ◆ Geld-zurück-Garantie
- ◆ Haftung der Banken
- ◆ Informationspflichten
- ◆ Konkurrenzen
- ◆ Mindeststandard
- ◆ Nichtausführung

teiligten, insbesondere die Banken, in verschiedenen Staaten beheimatet sind [8]. Dann muß zunächst überlegt werden, wen der Geschädigte – sei es der Auftraggeber oder der Begünstigte – an welchem Ort gerichtlich belangen könnte. Danach ist festzustellen, welches materielle Recht auf das Verhältnis des Klägers zum Beklagten anzuwenden ist [9]. Im internationalen Verkehr kann für jede Auftragsbeziehung Verschiedenes gelten [10]. Aus diesem Grund ist im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung besonders ausgeprägt. So hat UNCITRAL [11] bereits im

Dr. Peter Bydlinski ist Universitätsprofessor und geschäftsführender Direktor des Instituts für Bankrecht und Bankwirtschaft an der Universität Rostock.

Kontaktadresse: Juristische Fakultät der Universität Rostock, Möllner Straße 10, D-18109 Rostock.

[1] Statt aller *Koziol* in *Avancini / Iro / Koziol*, Bankvertragsrecht I Rz 6/21 aE.

[2] = Auftraggeber; Definition in Art 2 lit h der Richtlinie.

[3] In der Terminologie der Richtlinie: „Institut des Auftraggebers“ (vgl nur Art 2 lit e).

[4] In der Terminologie der Richtlinie: „zwischengeschaltetes Institut“ (Art 2 lit e).

[5] = Überweisungsempfänger = Endempfänger; Definition in Art 2 lit i der Richtlinie.

[6] In der Terminologie der Richtlinie: „Institut des Begünstigten“ (vgl nur Art 2 lit e).

[7] Zum deutschen Recht ausführlich *Schürmann*, Haftung und *Wimmer-Leonhart*, Haftung (211 ff zu grenzüberschreitenden Zahlungen); siehe ferner etwa *Schröter*; ZHR 151 (1987) 118ff.

[8] Umfassende Dokumentation bei *Hadding / Schneider*, Rechtsprobleme. – Zu einem Einzelfall *Schinnerer*; ÖJZ 1984, 205.

[9] Dazu auf der Grundlage des österreichischen Internationalen Privatrechts

Koziol, Bankvertragsrecht I Rz 6/110 ff.

[10] So zu Recht *Koziol*, Bankvertragsrecht I Rz 6/112; siehe aber auch *Schwimann* in *Rummel*, ABGB², § 38 IPRG Rz 3 mwN, der eine Anknüpfungszersplitterung weitestgehend vermeiden will und meint, daß die seltenen Streitfälle entweder gütlich oder durch Schiedsgerichte nach Billigkeit bereinigt werden. Letzteres ist rechtlich nicht greifbar.

[11] Sie wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1966 als ständiger Unterausschuß eingerichtet. Zu ihren Aufgaben und ihrer Arbeit etwa *Sono*, ÖBA 1985, 159 ff.

Jahre 1992 ein lange vorbereitetes „Modellgesetz“ vorgelegt [12]. Einiges davon ist in die im Jänner 1997 beschlossene EG-Richtlinie eingeflossen, die im Zentrum dieser Untersuchung steht [13].

2. Tatsächliche Veränderungen

Schließlich machen auch Veränderungen im Tatsächlichen, sogar wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen (Beschleunigung, Vereinfachung usw.) wünschenswert sind, die Rechtslage regelmäßig komplizierter. Erwähnt sei hier zunächst das schon seit 1977 aktive, auf eine private Bankeninitiative zurückgehende internationale elektronische Zahlungssystem S.W.I.F.T. [14]; ferner das TARGET-System, das mit Einführung des Euro zum 1. 1. 1999 starten soll [15], und die bereits möglichen Überweisungen per Internet [16]. Das alles kann hier aber leider nicht mitberücksichtigt werden.

3. Rechtliche Änderungen durch die EG-Richtlinie vom 27. 1. 1997

3.1. Anwendungsbereich

Die am 27. 1. 1997 beschlossene Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen [17] enthält in Art 1 eine Regelung ihres

Anwendungsbereichs: sie gilt für *grenzüberschreitende Überweisungen* – nicht also etwa für Zahlungen mit Scheck oder durch Lastschrift [18] – in Ecu oder in den Währungen der Mitgliedstaaten *bis zum Gegenwert von 50.000 ECU* [19]. Auftraggeber dieser Überweisungen dürfen jedoch keine Institute sein, die dergleichen gewerbsmäßig tun (eine detaillierte Definition der drei ausgeschlossenen Gruppen finden sich in Art 1 lit a bis c). Art 1 regelt den Anwendungsbereich allerdings nur unvollständig. Erst aus der Definition der „grenzüberschreitenden Überweisung“ (Art 2 [20] lit f) ergibt sich, daß die Richtlinie ausschließlich für *Überweisungsaufträge von einem in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften* gilt. Das ist auch naheliegend. Es sollen eben nur Staaten erfaßt sein, die – nach Umsetzung – weitestgehend gleiche Rechtsvorschriften anzuwenden haben. Nicht unter die Richtlinie fallen somit grenzüberschreitende Überweisungen aus und in *Drittstaaten*, auch wenn die Person am anderen Ende der Überweisungskette in einem EU-Mitgliedstaat sitzt.

Keine Rolle spielt es übrigens, ob der Auftraggeber bei der beauftragten Bank ein Konto besitzt. Auch Überweisungen nach Barerlag fallen daher unter die Richtlinie (vgl die Definition in Art 2 lit f). Allerdings geht die RL in ihren Formulierungen in der Folge immer wieder davon aus, daß Auftraggeber und Begünstig-

ter Konten besitzen. Oft ist – zu eng – von „gutschreiben“ (zB in Art 8 Abs 1 Unterabsatz 1 und Abs 3), seltener von „zur Verfügung“ stellen die Rede (vgl Art 8 Abs 1 Unterabsatz 2 und Abs 2); zu daraus resultierenden Verständnisproblemen etwa noch unter 4.6.1.e).

Grund für die *Betragsbeschränkung*, die sich im ersten Entwurf noch nicht fand [21], ist die Tatsache, daß es nur um typisierten Schutz für „Kleine“ gehen soll. Der zweite Erwägungsgrund in der Präambel nennt ausdrücklich Privatpersonen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Die Richtlinie ist aber unzweifelhaft auch auf Überweisungen durch Großunternehmen anwendbar, wenn nur die einzelne Auftragssumme den Gegenwert von 50.000 ECU nicht erreicht (bzw übersteigt [22]). Wer einen größeren Betrag überweisen will und in den Genuß der Sonderbehandlung gemäß der Richtlinie kommen will, wird also – mit gewissen Kostennachteilen – mehrere Einzelüberweisungen von jeweils unter 50.000 ECU beauftragen.

Wird die Richtlinie von den Mitgliedstaaten bloß im vorgeschriebenen Umfang umgesetzt, ergibt sich in Zukunft eine unterschiedliche rechtliche Behandlung nicht nur von Überweisungen schlechthin, sondern auch von Auslands- und sogar von auf EU-Länder beschränkten grenzüberschreitenden Überweisungen [23]. Denkbar ist schließlich eine weitere Differenzierung nach den Beteiligten

[12] Ausführlich dazu etwa *Gerner*; UNCITRAL-Modellgesetz 16 ff; *Schneider* in *Hadding / Schneider* Rechtsprobleme 491 ff; *derselbe*, WM 1989, 285 ff; *Hadding / Schneider*, WM 1993, 629; *Schinnerer*, ZfRV 1985, 226. Ganz aktuell *Wulff*; UNCITRAL Modellgesetz, der 327 ff auch auf die EU-Richtlinie eingeht.

[13] Zu weiteren Vereinheitlichungsversuchen siehe nur *Blawrock / Rempferdt* in *Hadding / Schneider*, Rechtsprobleme 517 ff.

[14] Dazu statt aller *Etzkorn* in *Hadding / Schneider*, Rechtsprobleme 459 ff mwN.

[15] Seit 1. 7. 1997 wird in Österreich das System ARTIS verwendet; es soll zum 1. 1. 1999 mit TARGET verbunden werden (Quelle: Papier der Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr GesmbH).

[16] Zu den (neuen) Rechtsfragen, die sich aufgrund der technischen Entwicklungen stellen, ausführlich – leider aber auch schon über 15 Jahre alt – *Schneider*; Recht des elektronischen Zahlungsverkehrs. Aus

jüngerer Zeit siehe *Hadding*, Rechtsfragen.

[17] ABI Nr. L 43 v 14. 2. 1997, S. 25, – Dieser Untersuchung wurde der deutsche Text zugrundegelegt.

[18] Siehe nur *Gerner*; UNCITRAL-Modellgesetz 178.

[19] Ob die Überweisung von (umgerechnet) genau 50.000 ECU der Richtlinie unterliegt, ist unsicher: Die in Art 1 gebrauchte Formulierung „bis zum Gegenwert“ ist nicht eindeutig. Im Erwägungsgrund (7) der Präambel ist hingegen – unmißverständlich – von „weniger als 50.000 ECU“ die Rede. Das spricht wohl für ein Verständnis des Art 1 in diesem Sinn.

[20] Diese Bestimmung enthält in der üblichen Richtlinien-Regelungstechnik eine größere Anzahl von *Begriffsbestimmungen*. Diese sind allerdings nicht immer gelungen: Das gilt schon für die hier angesprochene lit f, nach der etwa die Überweisung von Österreich in die USA nicht grenzüberschreitend iS der Richtlinie ist. In lit i wird der „Begünstigte“ als der Endempfänger definiert, dem der

Überweisungsbetrag auf seinem Konto zur Verfügung gestellt wird. Richtigerweise kommt es aber nur darauf an, daß ihm das Geld zur Verfügung gestellt werden soll; dies ergibt sich eindeutig etwa auch aus Art 8, der sich ausdrücklich mit der nicht erfolgten Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten befaßt. (Überhaupt verwendet die Richtlinie häufig – wenn auch nicht durchgängig – den Indikativ, wenn ein „müssen“ gemeint ist. Jedenfalls unpassend gebraucht wird „müssen“ im Erwägungsgrund 3 der Präambel.) – Wenig klar ist auch die Definition des „Tages der Annahme“ in der lit l (dazu noch unter 4.2.2.a)bb) oder die des Referenzzinssatzes, die unverständlicherweise den Begriff „Entschädigung“ miteinbezieht.

[21] Sie dürfte auf Interventionen von Bankenseite zurückgehen: vgl *Gerner*; UNCITRAL-Modellgesetz 178.

[22] Siehe in Fn 19.

[23] Vgl *Schneider*; EuZW 1997, 590, der prägnant von „neuer Unordnung“ spricht.

(siehe nur die zwingende Verbraucherschutzregelung zur Wertstellung, § 37 BWG, sowie die Sondervorschrift des § 36 BWG für „Jugendkonten“). Zu den aus diesem Befund folgenden verschiedenen Umsetzungsmodellen noch unter 4.2.6.

Bild 1

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 97/5/EG

- ◆ grenzüberschreitende Überweisung (von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen)
- ◆ Auftraggeber und Begünstigter dürfen selbst *keine Kreditinstitute* (oä) sein
- ◆ Überweisung in der *Währung* eines Mitgliedstaates oder in ECU (demnächst: EURO)
- ◆ Überweisungsbetrag darf den *Gegenwert von 50.000 ECU* (ca. 700.000 öS) nicht erreichen (bzw übersteigen)

3.2. Die Grundsätze der Richtlinie

Die erste Zielrichtung der Richtlinie wurde damit bereits angedeutet: Infolge der Zunahme des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs durch die weitestgehende Vollendung des Binnenmarktes bedürfen die Bankkunden besonderen Schutzes vor den Risiken der Internationalität. Sie sind ja auf die Einschaltung von Kreditinstituten verschiedener Länder angewiesen [24]. Eine erste Hilfe bietet daher die *Rechtsvereinheitlichung*, die primäre Folge jeder Richtlinie sein soll.

In welche Richtung sollen aber nun Vorteile für die Bankkunden entstehen? Überweisungen sollen *schnell, zuverlässig und kostengünstig* erfolgen [25]. Es soll durch die Umsetzung der Richtlinie in allen EU-Staaten im

Vergleich zu vorher also – zumindest tendenziell – zu einer Beschleunigung, zu einer Steigerung der Verlässlichkeit und zu einer Verbilligung kommen.

Wie und ob diese Ziele durch die Richtlinie erreicht werden können, soll noch eingehender untersucht werden. Vorweg nur soviel: *Beschleunigung* ist eigentlich nur durch *technische* Verbesserungen zu erreichen. Die Richtlinie legt für Überweisungen eine – dispositive – Maximaldauer fest (Art 6 Abs 1). Sie scheint somit offenbar davon auszugehen, daß bisher nicht immer die schnellstmöglichen Wege gewählt wurden. Und das nicht zum Nachteil der beteiligten Banken: Wird der Überweisungsbetrag nämlich weder beim Auftraggeber noch beim Empfänger verzinst oder zur Saldoabdeckung verwendet, muß der Vorteil woanders entstehen. Ich kann dies zumindest als Vermutung aus eigener Erfahrung bestätigen; ich muß nur – ohne Nennung meiner Bankverbindung! – an die Dauer von Überweisungen innerhalb des deutschsprachigen EU-Raums oder daran denken, daß mir – zumindest noch vor wenigen Jahren – Beträge überdurchschnittlich oft gerade an Montagen gutgeschrieben wurden [26].

Auch auf die *Zuverlässigkeit* kann man wohl nur begrenzt Einfluß nehmen: Wer bisher unsorgfältig war, wird das auch unter richtlinienkonformem Recht sein. Der „Anreiz“, Ersatzpflichten auszuweichen, ist aber wohl umso größer, je konkreter die Norm ist, die eingehalten werden soll. Umgekehrt steht größere Sorgfalt – etwa strengere Kontrolle – der beabsichtigten Beschleunigung tendenziell entgegen.

Nicht viel anderes als für die Beschleunigung gilt für die ebenfalls an-

gestrebte *Verbilligung* [27]. Auch sie hängt wesentlich von der technischen Machbarkeit ab; und auch sie kann gemeinsam mit höherer Sorgfalt nicht gerade leicht erreicht werden. Was aber gewährleistet werden kann – und damit bin ich bei einem weiteren Anliegen der Richtlinie –, ist größere Transparenz, vor allem *Kostentransparenz*. Diese wäre nicht nur im übernationalen Bereich wünschenswert, ist dort aber wegen der (noch?) besonders hohen Preise besonders bedeutsam.

Als letzter Grundsatz der Richtlinie ist die *Haftungskanalisation* zu nennen. Damit ist gemeint, daß sich der Kunde bei im Ergebnis nicht wie vorgesehen erledigtem Überweisungsauftrag grundsätzlich an die Bank halten kann, mit der er in Vertragsbeziehung steht. Die Position des Kunden wird schließlich durch eine *Haftungsverschärfung* verstärkt: Er muß nicht nachweisen, in welcher der beteiligten Banken ein Fehler unterlaufen ist; nicht einmal Verschulden wird verlangt. In den geregelten Bereichen kann der Kunde seine Ansprüche, die aber häufig nur einen Teil seiner Nachteile erfassen, vereinfacht im Inland gegen seine „Vertragsbank“ geltend machen. Ihn treffen weder Beweisschwierigkeiten noch die mit einer Prozeßführung im Ausland verbundenen faktischen Nachteile und Risiken [28].

3.3. Inhaltlicher Überblick

Bevor auf Einzelprobleme eingegangen wird, soll ein grober Überblick über die wichtigsten Teile der Richtlinie gegeben werden. Er orientiert sich am äußeren Aufbau. Inhaltlich geht es fast ausschließlich um *Pflichten bzw Obliegenheiten der Auftraggeber- und der Empfängerbank* [29]. Nach Anwendungsbereich (Art 1) und

[24] Ob das nicht grundsätzlich auch für Großunternehmen und für Überweisungen in größerer Höhe gilt, sei hier nur als Frage in den Raum gestellt. Bei größeren Summen ist ja ebenfalls wesentliche Voraussetzung, daß der Auftraggeber über diesen Betrag disponieren kann. Nur dann bzw nur unter dieser Voraussetzung wird die Auftraggeberbank den Überweisungsauftrag annehmen.

[25] Genau mit diesen Vorteilen wird bereits heute geworben. Beispiel sei ein Inserat in einer norddeutschen „Hauszeitung“ (vom 1. 4. 1998, aber dennoch ersichtlich ernst gemeint). Das dort beworbene Überweisungssystem eignet sich für Auslandszahlungen bis maxi-

mal 50.000 DM, die Überweisung kostet 20 DM und soll garantiert nur 3 bis 4 Tage dauern.

[26] Siehe auch die Angaben bei *Generer*, UNCITRAL-Modellgesetz 182: 1993 im Durchschnitt 4,6 Arbeitstage; der zweifelhafte Rekordwert lag bei 70 Tagen! Die wichtigsten Ergebnisse der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie „Transparenz und Leistungsfähigkeit bei grenzüberschreitenden Fernzahlungen“ (1000 Überweisungen zu je 100 ECU) finden sich in ZBB 1993, 275 ff: nur in 4% der Fälle ausreichende Informationen; durchschnittlich 24 ECU Gebühren; trotz Anweisung, Gebühren nur dem Auftraggeber anzulasten, erhielten 43% der Emp-

fänger nicht den vollen Betrag. Ausführlich zur Studie *Schneider*, WM 1994, 478f.

[27] Siehe dazu die Analyse von *Hamann*, ZBB 1993, 247.

[28] Die *rechtlichen* Nachteile sind innerhalb der EU durch die Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen (Übereinkommen von Lugano, EuGVÜ) weitestgehend beseitigt worden. – Zur Gestaltung von Bankverträgen unter Beachtung von IPR und IZPR näher *Knobl* in *Koppensteiner*, *Bankenrecht* 162 ff.

[29] Eigene Pflichten der Zwischenbanken finden sich, soweit zu sehen, etwa in Art 6 Abs 1 Unterabsatz 4 und in Art 7 Abs 2 Unterabsatz 2 (dazu noch unter 4.5.5.).

Begriffsbestimmungen (Art 2) regeln die Art 3 und 4 unter der Überschrift „Transparenz der Konditionen“ im Abschnitt II besondere *Informationspflichten der (Bank-)Institute*. Der zentrale Abschnitt III (Art 5–9) ist undeutlich mit „Mindestverpflichtungen der Institute“ überschrieben. Art 5 verpflichtet die Bank zu *bindenden Zusagen* in Hinblick auf Dauer und Preis der Auftragsdurchführung. Art 6 regelt Details zu den *Ausführungsfristen*; Art 7 enthält Näheres zur *weisungsgemäßen Ausführung*; insbesondere wird ein Verbot normiert, in irgendeinem Stadium Beträge von der Überweisungsum-

me abzuziehen. Art 8 behandelt die Rechtsfolgen der *Nichtdurchführung einer Überweisung*. Schließlich sieht Art 9 vor, daß die beteiligten Institute von den Verpflichtungen der Richtlinie (nur) bei höherer Gewalt befreit sind.

Überraschenderweise finden sich in der hier erörterten Richtlinie keine Regeln über den *Widerruf* von Überweisungsaufträgen [30]. Diese Vorschriften enthält die soeben erlassene „Abrechnungs“-Richtlinie [31]. Noch überhaupt keine Vereinheitlichungsbestrebungen der EU gibt es für das *Lastschriftverfahren* [32].

3.4. Die Rechtslage vor Umsetzung in innerstaatliches Recht

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer *Umsetzung bis spätestens 14. 8. 1999*. (Mit einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Mitgliedstaaten allerdings bereit gefunden, die Umsetzung bis zum Start der Währungsunion am 1. 1. 1999 vorzunehmen [33].) Innerstaatlich werden die Bestimmungen der Richtlinie aber immer erst wirksam, wenn und soweit sie als Gesetz beschlossen und kundgemacht sind [34]. Nach der Judikatur des EuGH [35] haftet der Staat, der seine Umsetzungspflichten nicht rechtzeitig und / oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, den „Schutzbefohlenen“ der Richtlinie – hier also: den Kunden iS des

Art I – auf den dadurch verursachten Schaden: er hat den Geschädigten also so zu stellen, wie dieser bei korrekter Umsetzung der Richtlinie stünde.

Damit komme ich zum methodologischen Aspekt. Dazu ist manches umstritten [36]. Ich kann hier nur in aller Kürze meinen Ansatz formulieren. Bei der Frage, ob eine bestimmte, nicht ganz eindeutige innerstaatliche Regelung den Erfordernissen der Richtlinie entspricht, ist zu beachten, ob der Gesetzgeber damit die Richtlinie umsetzen wollte [37]. Ist das der Fall, ergibt sich aus anerkannten Auslegungsprinzipien (historisch-teleologische Interpretation) ein Verständnis im Sinne der Richtlinie. Die hier angesprochene, sogenannte *richtlinienkonforme* Interpretation ist damit *mE* keine wirklich eigenständige Methode der Rechtsfindung [38]. Insbesondere kann sie sich nicht über klar gegenteilig formuliertes Recht hinwegsetzen [39]. Ebensovienig ist sie anzuwenden, wenn der Gesetzgeber offensichtlich säumig war [40], Umsetzungsmaßnahmen (zu Unrecht) für unnötig hielt oder eine Formulierung in Kenntnis davon abweichender Richtlinienvorgaben getroffen hat [41]. Schließlich scheidet eine derartige „Sonderinterpretation“ von vornherein aus, wenn noch kein Umsetzungsgesetz vorliegt und die Umsetzungsfrist noch nicht verstrichen ist. Es bleibt somit bei der Anwendung der (übrigen) innerstaatlichen Regeln.

Bild 2

Die wichtigsten Regelungsbereiche der Richtlinie	
	nach Anwendungsbereich (Art 1) und Begriffsbestimmungen (Art 2):
✦	Vorweg-Informationspflichten über die Konditionen (Art 3)
✦	Pflichten zu nachträglicher Information (Art 4)
✦	Ausführungsfristen sowie Verschädigungspflichten bei verspäteter Ausführung (Art 6)
✦	Verpflichtung zu vollständiger Ausführung und Rechtsfolgen bei Verletzung (Art 7)
✦	Erstattungspflichten bei Nichtausführung (Art 8)
	(ferner: Pflicht zur Erteilung von Zusagen [Art 5], Ausnahmen für höhere Gewalt [Art 9], Streitbeilegungsverfahren [Art 10])

[30] Weitere offene Bereiche zählt *Schneider*, EuZW 1997, 589, 590 auf. Das UNCITRAL-Modellgesetz ist demgegenüber umfassend konzipiert.

[31] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, AB1 Nr L 166 vom 11. 6. 1998, S. 45.

[32] Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten (unterschiedlich gewachsene nationale Modelle) *Wand*, WM 1995, 2165, der selbst kein allzu großes praktisches Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung sieht.

[33] AB1 Nr L 43 v 14. 2. 1997, S. 31.

[34] Generell zur Bedeutung von EG-Recht für den Bereich der Bankgeschäfte *Knobl* in *Koppensteiner*, *Bankenrecht* 162 ff.

[35] Insoweit bahnbrechend EuGH 1991 I, 5357 – *Francovich* = *ZfRV* 1992, 454 = *RdW* 1992, 102 (*Pesendorfer*); zusammenfassend mwN statt aller *Geiger*; EG-Vertrag² Art 5 Rz 45.

[36] Überblick etwa bei *Brechmann*,

Richtlinienkonforme Auslegung EG-Richtlinie (1994). Aus der reichhaltigen Aufsatzliteratur *Lutter*; JZ 1992, 593; *Behrens*, EuZW 1994, 289; *Marek Schmidt*, *RabelsZ* 59 (1995) 569 ff; *Grundmann*, *ZEuP* 1996, 399 ff; *Baldus / Becker*; *ZEuP* 1997, 874; *Rüffler*, *ÖJZ* 1997, 121.

[37] Vgl etwa auch *Grundmann* *ZEuP* 1996, 399 ff, bei seinem *Resümee* 424: Der EuGH messe dem Umstand, daß der nationale Gesetzgeber richtlinienkonform umsetzen wollte, besondere Bedeutung zu. Dieser Ansatz wird aber in überschießender Weise dahingehend weitergeführt, daß dieser Wille alle anderen Auslegungskriterien beiseite schieben soll (siehe aaO 414f mwN in Fn. 41).

[38] *P. Bydlinski*, *DZW* 1996, 117 f. Anders wohl zB *Schmidt* *RabelsZ* 59 (1995) insb 588, 590, der aber offenbar die EuGH-Positionen als unverrückbare Prämissen ansieht. Zur rechtlichen und „faktischen“ Bindungswirkung von EuGH-Urteilen jüngst mwN *P. Bydlinski / Klauinger*; *ZEuP* 1998, 994, 1013. – Siehe ferner *Anweiler*; *Auslegungsmethoden*.

[39] Richtig *Heß*, *JZ* 1995, 151; aus-

drücklich aA etwa *Palandt / Heinrichs*, *BGB*⁵⁵ (1996) vor § 1 *AGBG* Rz 11 (vgl ferner *Anh* nach § 30 *AGBG* Rz 11). In der 57. Aufl 1998 wird zu § 24a *AGBG* Rz 18 formuliert: „Ist die Klausel nach dem *AGBG* unbedenklich, muß aber möglicherweise in einem zweiten Prüfungsschritt untersucht werden, ob die Vertragsklausel bei richtlinienkonformer Auslegung des § 9 unwirksam sein könnte.“ Das ist zumindest terminologisch unglücklich ausgedrückt: Bei einer Pflicht zu richtlinienkonformer Auslegung ist die problematische Klausel uU eben gerade nicht nach dem *AGBG* unbedenklich. Den von *Heinrichs* unterstellten ersten Schritt („nur“ deutsches *AGBG*) gibt es dann rechtlich nicht.

[40] Allgemein dazu statt vieler jüngst *Leonard*, *Rechtsfolgen der Nichtumsetzung* mwN, der sich selbst 119 gegen die Anwendung nicht umgesetzter Richtliniennormen wendet; vgl ferner etwa *Albers*, *Haftung für Nichtumsetzung*.

[41] AA EuGH, *JZ* 1995, 149 unter 26.

4. Die Pflichten der beteiligten Banken und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung

4.1. Behandelte Konstellationen

In der Folge werden fast alle Regeln der Richtlinie angesprochen, die Pflichten und / oder Haftungen der beteiligten Banken vorsehen [42]: Zuerst kommen die Informationspflichten der Art 3 und 4 zur Sprache (unter 4.2.); dann die Vorschriften der Art 6 bis 8 über *Ausführungsmängel*; diese regeln namentlich *verspätete* (unter 4.3. und 4.4.) sowie *unvollständige* (unter 4.5.) und *unterbliebene* Ausführung (unter 4.6.).

4.2. Die Informationspflichten der Art 3 und 4: Ihr Inhalt und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung

4.2.1. Grundsätzliches

Die Richtlinie zählt, getrennt nach dem Informationszeitpunkt, akribisch eine große Zahl von Informationspflichten auf: Art 3 regelt die *vorherige* Information, Art 4 die *nachträgliche*. Nicht ausdrücklich unterschieden wird hingegen danach, ob es um Pflichten der Auftraggeber- bzw der Empfängerbank geht. Daher kann zunächst jede Informationspflicht für beide Institute bedeutsam sein. Insofern kann immer nur eine *Inhaltsanalyse jeder einzelnen Pflicht* klären, ob sie die Institute generell oder nur in einer der beiden Funktionen trifft. Aus Gründen der besseren praktischen Handhabbarkeit und wegen der größeren Bedeutung dieser Beziehung sollen im Folgenden zuerst die Pflichten angesprochen werden, die die Auftraggeberbank gegenüber ihrem Kunden treffen (unter 4.2.2.); anschließend wird nur knapp auf die der Empfangsbank

aufgelegten Informationen eingegangen (unter 4.2.3.).

Im Vergleich zur detaillierten Aufzählung und Normierung auch minder wichtiger Informationspflichten fällt es als besonders frappierend auf, daß die *Rechtsfolgen von Informationspflichtverletzungen* in der Richtlinie mit keinem Wort angesprochen werden. Das kann nur bedeuten: Es entscheidet das jeweils anzuwendende Sachrecht. Insofern bleibt das IPR also weiterhin von wesentlicher Bedeutung [43].

4.2.2. Informationspflichten der Auftraggeberbank

a) Wichtige Informationen vor Ausführung

aa) Allgemeines zur Informationspflicht nach Art 3

Nach Art 3 [44] „stellen die Institute ihren tatsächlichen und möglichen Kunden“ bestimmte *Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen* „zur Verfügung“. Das wirft einige Fragen auf. Zunächst kann der Wortlaut sinnvollerweise nur so verstanden werden, daß die Banken solche Informationen geben *müssen*. Auch aus der Weite der Formulierung ist ferner zu schließen, daß die Pflicht nach Art 3 ohne Bezug auf konkrete Kunden besteht, also nicht einmal einen vorvertraglichen Kontakt voraussetzt. Es geht also um *öffentlich-rechtliche* Verpflichtungen [45], ähnlich den Preisauszeichnungsvorschriften (vgl die Verbraucherschutzbestimmung des § 35 BWG über Preisaushang und Werbung einschließlich der Strafsanktion in § 98 Abs 3 Z 10 BWG).

Zivilrechtlich spielt die Pflichtverletzung jedoch ohnehin nur in Fällen eine Rolle, in denen es zu einem Vertrag mit der Bank kommt. Es ist wohl nicht denkbar, daß jemand Ansprüche gegen die Bank damit be-

gründet, daß in der besuchten Filiale keine Detailinformationen über die Konditionen grenzüberschreitender Überweisungen zu finden waren, weshalb er die Überweisung unterlassen und dadurch Schaden erlitten habe. Überdies sind *konkrete* Informationen in engem Zusammenhang mit dem (erwogenen) Geschäft für den Kunden von weit größerer Hilfe als allgemeine Hinweise. Mögliche Zivilrechtsfolgen der Verletzung von in der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten können sinnvoll jedoch ohnehin erst nach einer näheren Befassung mit den konkreten Vorschriften erörtert werden (dazu unter 4.2.4.).

Die Informationen müssen *schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege* zur Verfügung gestellt werden. Die Wendung „gegebenenfalls auch“ ist nicht nur unschön, sondern darüber hinaus unklar. Gemeint dürfte wohl sein, daß allein [46] dieser Informationsweg dann in Frage kommt, wenn er aus der Sicht des (möglichen) Kunden der Schriftform gleichwertig ist. Vermutlich ist vor allem an den Fall gedacht, daß der Kunde im Schalterraum an einem Terminal das Gewünschte abfragen kann. Ein zusätzlicher Hinweis auf diese Möglichkeit ist aber jedenfalls zu fordern.

Die Richtlinie spricht von „zur Verfügung stellen“; sie sagt aber nicht wo und wie [47]. Vermutlich dürfte es genügen, wenn die Institute in ihren Kassenräumen entsprechende Aushänge vornehmen. Zur Übergabe eines Schriftstücks, das die vorgesehenen Informationen enthält, sind sie nicht verpflichtet.

Die Zurverfügungstellung muß überdies *in leicht verständlicher Form* erfolgen. Gemeint ist wohl weniger die Form als der *Inhalt*: Der Leser soll möglichst ohne allzu große Anstrengung verstehen, was gemeint ist.

[42] Die Formulierung ist hier deshalb so vorsichtig, weil nicht jede (schuldhaft) Pflichtverletzung zu Schadenersatzansprüchen des Kunden führt (so bei Art 3), umgekehrt aber auch nicht jede Haftung auf einer Pflichtverletzung fußt (vgl Art 6).

[43] Zu den Rechtsfolgen aus der Sicht des österreichischen Rechts unter 4.2.4.

[44] Sein Inhalt ist im Vergleich zu dem von der europäischen Kreditwirtschaft aufgestellten „Leitfaden zur Kundeninformation im grenzüberschreitenden

Zahlungsverkehr“ (Text in WM 1993, 626) weit konkreter. – Siehe auch die Diskussion über die Bedeutung der Kundenbroschüre zwischen Wand, WM 1994, 8 (bloße Produktinformation) und Vormann, WM 1993, 584 (verbindliche Informationsschrift).

[45] Schneider, EuZW 1997, 590 ordnet sie im Gewerberecht ein und schlägt für das deutsche Recht eine Ergänzung der PreisangabenVO vor; vgl ferner Wulff, UNCITRAL-Modellgesetz 337. Die Bedeutung des Art 3 wird von Matusche, EU-Verbraucherschutz 136ff mißverstanden,

der (138 ff) einen Vergleich zu entsprechenden *privatrechtlichen* Pflichten nach deutschem Recht zieht.

[46] Der Fall, daß *zusätzlich* zum Papier elektronische Informationen erfolgen, ist ja nicht regelungsbedürftig. Das „auch“ darf daher nicht kumulativ verstanden werden.

[47] Matusche, EU-Verbraucherschutz erwägt 137 wiederum nur *privatrechtliche* Pflichten, weshalb er bloß erörtert, ob die Information auch ohne konkretes Ersuchen des Kunden zu erteilen ist (was er ablehnt).

Diese Anforderung wird in komplizierteren Bereiche nicht einfach zu erfüllen sein. Unnötig undeutliche, verschachtelte und unsystematische Information ist aber sicherlich nicht ordnungsgemäß.

bb) Der Inhalt der Information im einzelnen

Welche Informationen sieht der europäische Gesetzgeber nun für derart wichtig an, daß er sie in der Richtlinie erwähnt? Art 3 zählt *sechs* Punkte auf:

(1) *Die für die Überweisung bis zur Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank erforderliche Zeitspanne einschließlich Nennung des genauen Fristbeginns*

Gewisse Schwierigkeiten bereitet hier der Begriff der *Erforderlichkeit*. Gemeint ist wohl die Frist, die notwendig ist, um den gewünschten Erfolg eintreten zu lassen. Es handelt sich dabei um eine Tatsache [48]. Doch auch – oder gerade! – bei hochtechnisierten Systemen werden die Fristen nicht immer die gleichen sein. Auch aus der Sicht der Kunden erscheint es nun aber nicht sinnvoll, „erforderlich“ im Sinne von „mindestens erforderlich“ zu lesen. Der Kunde will ja nicht wissen, wie schnell die Überweisung *im Idealfall*, sondern wie schnell sie *im Regelfall* erledigt wird. Allerdings muß korrektes Vorgehen aller beteiligten Banken zugrunde gelegt werden; Ausreißer aufgrund besonderer Sorglosigkeit – so findet sich in einer Statistik für das Jahr 1993 eine 70 Tage lang reisende Überweisung! [49] – dürfen keinesfalls mitbeachtet werden.

Nach allem läßt die Richtlinienvorgabe mE sowohl die Angabe einer *Regelfrist* (zB „im Regelfall vier Tage“) als auch die Angabe einer *Zeitspanne* („drei bis fünf Tage“) zu. Um die angestrebten Informationszwecke zu erfüllen, dürfen die Spannen aber nur sehr gering bemessen sein. Im Einzelfall privatrechtlich verbindlich sind jedoch ohnehin bloß die vereinbarten bzw dispositivrechtlichen Fristen des Art 6 Abs 1. Damit ist der Zweck dieser Informationspflicht recht beschränkt: Er soll dem Kunden bloß eine Abschätzung erlauben, ob die von der Bank vorgeschlagene Erledigungsfrist mit den erforderlichen Erledigungsfristen im

Einklang steht oder nicht. Offen ist damit aber auch, welche Folgen es hat, wenn das Institut zu *lange Fristen* nennt; zivilrechtlich wohl gar keine.

Ob die *erforderliche Zeitspanne* auch in *Stunden* angegeben werden darf, ist zumindest ab dreistelligen Zahlen wegen der Forderung nach leichter Verständlichkeit fraglich. Nichts dürfte aber gegen eine Angabe von *Arbeitstagen* – besser: von *Bankgeschäftstagen* [50] – sprechen, da dies üblich ist und für den Kunden die Transparenz voll gewahrt bleibt.

Was die *genaue Angabe des Fristbeginns* anlangt, so stellen sich auch einige Fragen. „Genau“ sind heutzutage Angaben auf Tausendstelsekunden. Das ist hier natürlich nicht gemeint. Aus Vereinfachungsgründen, aber auch, weil die gesamte Richtlinie keine kleineren Maßeinheiten verwendet (siehe zB die Art 6 und 8), sollte ein Hinweis auf den *Tag* des Fristbeginns genügen. Wichtiger ist aber etwas anderes: Trotz der Formulierung, die dies nahelegt, geht es bei Art 3 überhaupt nicht darum, den Fristbeginn *kalendermäßig* zu fixieren. Die Information ist ja eine generelle. Gemeint kann daher nur die genaue Angabe der für die Festlegung des Beginns geltenden *Kriterien* sein (zB am ersten Bankgeschäftstag nach Eingang des Überweisungsauftrags oder nach Annahme des Auftrags durch das Kreditinstitut).

Wenig glücklich erscheint es allerdings, daß das Institut den Beginn der Frist offenbar *beliebig definieren* kann. Sinnvoller wäre es gewesen, in Übereinstimmung mit Art 6 Abs 1 den Bankgeschäftstag nach dem Tag der Annahme des Auftrags als Fristbeginn vorzugeben. So besteht für diese Bereiche die – unnötige – Gefahr zweier unterschiedlicher, aber rechtlich zulässiger Beginnregelungen; ein gewisser Widerspruch zum in Art 3 formulierten Grundsatz leichter Verständlichkeit.

(2) *Die vom Eingang bei der Empfängerbank bis zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto erforderliche Zeitspanne*

Mit „Gutschrift“ ist offenbar bloß die technische Durchführung einschließlich der Buchung gemeint; nicht hingegen eine vom Buchungstag

abweichende Wertstellung, da diese gesondert geregelt ist [dazu unter (4)]. Auch hier ist von der *erforderlichen* Zeitspanne die Rede; diesmal zwischen Eingang bei der Empfängerbank und Buchung auf dem Empfängerkonto. Schon hier wird im Vergleich zu (1) eine Differenzierung sichtbar, die zum inneren System der Richtlinie gehört [siehe Bild 3 unter 4.3.1.a) aE]: Es wird präzise und bewußt zwischen dem Lauf der Überweisung von der Auftraggeberbank bis zur Empfängerbank (Gutschrift auf einem Konto, daß die Empfängerbank bei der – letzten – Zwischenbank unterhält!) und dem letzten Schritt (Gutbuchung des bei der Empfangsbank eingelangten Betrags auf dem Empfängerkonto) unterschieden, für den allein die Empfängerbank verantwortlich ist. Anders gesagt: Die Angaben gemäß (1) macht das Kreditinstitut als (mögliche) *Auftraggeberbank*, die nach (2) als (mögliche) *Empfängerbank*. Wie schon bei (1) geht es auch hier bloß um die *üblicherweise* notwendige Dauer für die technische Durchführung, die einen Bankarbeitstag wohl nicht übersteigen wird. Das informationspflichtige Institut wird sich dabei wohl am aktuellen Standard zu orientieren haben, nicht (nur) am Ablauf im eigenen Haus.

(3) *Die Berechnungsmodalitäten aller vom Kunden an das Institut zu zahlenden Entgelte*

Die Richtlinie spricht von Provisionen und Gebühren. Gemeint sind ganz offensichtlich alle Zahlungen, die dem Kunden – unter welchem Begriff auch immer – als *Gegenleistung* für die Aktivitäten der Bank berechnet werden. Da die *Berechnungsmodalitäten* anzugeben sind, ist der Sinn der Ergänzung „gegebenenfalls einschließlich der Sätze“ nicht recht verständlich: Prozentsätze gehören ja ohne Zweifel unmittelbar zu den Modalitäten.

(4) *Gegebenenfalls das vom Institut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum*

Hier geht es wie bei (3) – und anders als bei (1) und (2) – um Vertragsbedingungen gerade des betreffenden Instituts für die girovertragliche Abwicklung. Erfaßt sind insbesondere

[48] Daher müßten eigentlich alle Kreditinstitute eines Staates (oder gar der gesamten EU) die selben Angaben machen; jedenfalls dann, wenn sich – wie

anzunehmen – der technische Standard auf vergleichbarem Niveau befindet.

[49] *Genner*, UNCITRAL-Modellgesetz 182.

[50] So auch die Terminologie der Richtlinie: siehe nur die Art 6 und 8.

die Fälle, in denen die Empfängerbank dem Empfängerkonto zuzurechnende Eingänge erst eine gewisse Zeit nach Einlangen – oder gar erst nach Gutbuchung – wertmäßig (= zinsenrelevant) wirksam werden läßt [51]. Die Richtlinie formuliert so, als wäre ein konkretes Datum anzugeben. Das ist vorweg aber gar nicht möglich (sondern bloß bei Art 4; dazu unter bb). Damit kann nur an generelle Hinweise auf die Wertstellungsregelung gedacht sein (zB „zwei Tage nach dem Einlangen“).

Ganz unabhängig von dieser *allgemeinen* Information ist im Einzelfall zu fragen, ob mit dem konkreten Kunden eine wirksame Wertstellungsvereinbarung getroffen wurde und welchen Inhalt sie hat (bzw wie die Wertstellung nach dem Gesetz zu erfolgen hat) [52]. Details dazu sind in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Hingewiesen sei bloß auf die Bestimmung des § 37 BWG, der für Verbrauchergirokonten eine strenge, grundsätzlich *taggleiche*, Wertstellung vorsieht.

(5) *Angaben der den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie der Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme*

In *Österreich* gibt es derzeit noch kein entsprechendes Verfahren [53]. Auch die Verbraucherschutzbestimmungen der §§ 33–37 BWG enthalten keine derartigen Regelungen. *Entsprechende Institutionen* sind deshalb mit Umsetzung der Richtlinie gemäß ihrem Art 10 *einzurichten*. Dabei wird zu beachten sein, daß eine Beschränkung auf Verbrauchergeschäfte nicht erfolgen darf (siehe nur den Erwägungsgrund 2 der Präambel).

Die Forderung nach Information über die Einzelheiten der Inanspruch-

nahme solcher Verfahren darf nicht als Befehl zur Nennung *aller* Details verstanden werden. Dagegen spricht bereits das Prinzip der leichten Verständlichkeit (Art 3 Abs 1 [54]). Der Kunde soll aber offenbar in die Lage versetzt werden, die aus seiner Sicht nötigen Schritte *allein aufgrund der Informationen* tun zu können. Anzugeben ist daher zumindest die Adresse der entsprechenden Institution; ebenso mE etwaige Friststrafen. Notwendig ist darüber hinaus wohl auch ein näherer Hinweis auf die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Zumind. sicherheitshalber sollte aber auch kurz ihr Verhältnis zur allgemeinen Gerichtsbarkeit erläutert werden. Einzelheiten können jedoch erst dann mit größerer Sicherheit erörtert werden, wenn das entsprechende Verfahren per Gesetz eingerichtet ist.

(6) *Die Angabe der bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse*

Mit der Angabe des „Referenzkurses“ ist offenbar ein Hinweis auf diejenige Stelle gemeint, die die bei einer späteren Abrechnung anzuwendenden *Wechselkurse* festlegt (so etwa zwischen Euro und britischem Pfund). Da es für den Euro kein offizielles „Fixing“ geben wird, könnte das einzelne Institut wohl selbst täglich eigene Wechselkurse veröffentlichen. Jedenfalls aber wird es von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelte und publizierte Referenzwechselkurse geben [55]. Vorweg informiert müßte also darüber werden, welche Institution die bei späterer Abrechnung heranzuziehenden Wechselkurse festlegt. Der konkrete Tageskurs erlangt erst im Abwicklungsstadium Bedeutung. Das könnte auch die unterschiedliche Terminologie in Art 3 („Referenzkurs“) einerseits und

den Art 4, 5 („Wechselkurs“) andererseits erklären.

b) Information (Art 3) und bindende Zusage (Art 5)

Die Richtlinie verpflichtet die Institute aber nicht nur zur Erteilung von Informationen, sondern auch zu *bindenden Zusagen*. Dies geschieht durch den sehr aufklärungsbedürftigen Art 5, der unter der Überschrift „Besondere Zusagen“ [56] des Instituts steht. Anknüpfend an die Vorweg-Informationen gemäß Art 3 – Art 4 ist von vornherein nicht betroffen – wird den Banken die Pflicht auferlegt („muß“), auf Ersuchen eines Kunden bindende Zusagen in bezug auf Ausführungsfristen und Preise zu machen. Einzige Ausnahme: Die Bank wünscht keine „Geschäftsbeziehung“ zu dem betreffenden Kunden aufzunehmen.

Diese Vorschrift einschließlich der „Ausnahmeregelung“ ist kurios. Da Banken generell keinem Kontrahierungszwang unterliegen, können sie jederzeit und ohne jede Begründung Vertragsangebote ablehnen. Einen Anspruch des Kunden auf bestimmte Zusagen gibt es nicht. Und selbstverständlich ist ein Vertrag über eine grenzüberschreitende Überweisung auch dann voll wirksam, wenn er solche Zusagen nicht enthält [57]. Unverständlich ist daher bereits, warum sich eine solche Regelung gerade hier findet. Zum zweiten ist nicht zu durchschauen, weshalb diese Selbstverständlichkeit mit diesen Worten ausgedrückt wird. Überdies: wenn es am Wunsch, eine Geschäftsbeziehung *aufzunehmen*, fehlt, warum wird der erfolglose Bittsteller dann als „Kunde“ bezeichnet? (Von einem „möglichen“ Kunden ist in Art 5 gerade keine Rede.) Art 5 ist daher – je-

[51] Vom Buchungstag abweichende Wertstellungen können auch bei Abbuchungen in Frage kommen. Wegen ihrer größeren Bedeutung werden im Text aber nur die Gutschriften behandelt.

[52] Siehe statt vieler in Österreich *Koziol* in *Bankvertragsrecht* I Rz 6/17; *Koziol*, ÖBA 1989, 643; in Deutschland *Schimansky* in *Schimansky / Bunte / Lwowski*, *Bankrechts-Handbuch* I § 47 Rz 34; *Pleyer / Huber*, ZIP 1987, 424, alle mwN. Nach aktueller deutscher Rechtsprechung hat die Wertstellung grundsätzlich an dem Tag zu erfolgen, an dem der Betrag bei der Bank eingeht; auf den Buchungstermin („Buchungsschnitt“) kommt es nicht an (BGH NJW 1997, 3168 = ZIP 1997, 1540; NJW 1997, 2042 = ZIP 1997, 1146).

[53] In Deutschland besteht zwar schon seit Mitte 1992 ein (dreistufiges) Schlichtungsverfahren. Dieses hat aber keine gesetzliche Grundlage, sondern wurde vom Bundesverband deutscher Banken und dem Verband deutscher Hypotheken-Banken freiwillig eingerichtet. Siehe nur den Bericht eines von zwei Ombudsmännern, des ehemaligen BGH-Vorsitzenden *Bundschuh*, ZBB 1998, 2; vgl ferner etwa *Parsch*, WM 1997, 1228; *W. Gotwald*, WM 1998, 1257, 1259 f mwN.

[54] Unter den dort gebrauchten Begriff der „Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen“ sind Beschwerde- und Abhilfeverfahren allerdings nur mit einiger Gewalt zu subsumieren.

[55] Pressemitteilung der EZB vom 8. 7. 1998 über die vom Rat der EZB am 7. 7. 1998 erzielte Einigung, in: *Deutsche Bundesbank* (Hrsg), *Auszüge aus Presseartikeln* 1998 Nr 42, S 8 (inhaltsgleiche Information in ÖBA 1998, 732 f).

[56] Die Abschnittsüberschrift (für die Art 5–10) lautet „Mindestverpflichtungen der Institute bei grenzüberschreitenden Überweisungen“. Art 10 („Beilegung von Streitigkeiten“) ist dort ohne Zweifel zu Unrecht eingeordnet, da er sich von seinem Inhalt her ausschließlich an die Mitgliedstaaten richtet, also keine Pflichten der Banken vorsieht.

[57] Ebenso wohl *Hadding* in *Horn / Schimansky*, *Bankrecht* 1998, 132.

denfalls aus der Sicht mir näher bekannter Rechtsordnungen – eine ganz überflüssige, mehr noch: *eine kraß mißlungene Richtlinienvorgabe*. Das „muß“ hat offensichtlich keinerlei Bedeutung: Die Verletzung der entsprechenden „Pflicht“ ist ja sanktionslos möglich! Mit Sicherheit abzulehnen ist mE auch das theoretisch verbleibende Verständnis, aus der normierten „Pflicht“ abzuleiten, der Vertrag komme im Sinne des Kundenverlangens zustande, wenn das Institut nicht (unverzüglich?) erklärt, keine Geschäftsbeziehung zu wünschen. Die Richtlinie enthält auch sonst keine Vertragsschlußregelungen. *Inso weit regiert also allein das nationale Recht*. Für Österreich und Deutschland wäre § 362 HGB zu beachten.

Auch ein Blick auf die beiden Zusicherungsbereiche bestätigt den bisherigen Befund: Da ohnehin schon nach Art 3 alle Preisberechnungsmodalitäten leicht verständlich mitzuteilen sind, bringt Art 5 für die *Preistransparenz* insoweit kaum Neues: Vertragsauslegung ergibt dann ja quasi automatisch, daß gemäß diesen Informationen zu berechnen ist. Nach Art 5 wäre noch ein konkreter Betrag [58] zu nennen [59]. Dem wird sich die Bank ohnehin kaum einmal verweigern, wenn man sie danach fragt. Demgegenüber ist die *Zusage präziser Ausführungsfristen* für die Bank wegen der daran geknüpften *Garantiehaftung* (vgl nur Art 6; dazu unter 4.3. und 4.4.) besonders gefährlich [60]. Dennoch gemachte Zusagen werden daher verständlicherweise einen großzügigen „Ausführungspolster“ enthalten. Davon hätte kein Beteiligter etwas. Die Vorteile, die die Richtlinie mit Art 5 den Kunden offenbar zukommen lassen wollte, sind daher auf diese Weise nicht zu realisieren. Was bleibt, ist ein schwaches – weil rechtlich unverbindliches – Signal an die Banken, möglichst derartige Zusagen zu ma-

chen. Das gehörte als Akt der Imageverbesserung aber eher auf die Spielweise bankinterner Marketingstrategen, nicht jedoch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Fazit: Eine Umsetzung des Art 5 in innerstaatliches Recht scheint wegen dessen fehlenden normativen Gehalts *nicht möglich* – und daher auch nicht nötig – zu sein.

c) Wichtige Informationen nach Ausführung (Art 4)

aa) Allgemeines

Nur kurz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit [61] eingehen möchte ich auf die *Pflicht zu nachträglicher Information*. Art 4 beginnt ähnlich wie Art 3. Die hier vorgesehenen schriftlichen Informationen müssen allerdings „erteilt“ und nicht (bloß) „zur Verfügung gestellt“ werden; überdies haben sie nicht nur leicht verständlich, sondern auch noch *klar* zu sein.

Die im folgenden kurz dargestellten Pflichten, die Auftraggeber- bzw Empfängerbank gegenüber ihrem jeweiligen Kunden treffen, werden durch die *Ausführung* bzw den *Eingang* einer grenzüberschreitenden Überweisung ausgelöst. *Ausführung* – der Begriff „ausführen“ findet sich etwa auch in Art 6 Abs 1 – bedeutet nach dem Kontext die Erledigung der die Auftraggeberbank treffenden Vertragspflichten. Ganz präzise werden die Pflichten gemäß Art 4 wohl schon dann aktuell, wenn die Bank der Meinung ist, alles zur Erledigung des Überweisungsauftrags Erforderliche getan zu haben [62]. Der Kunde soll wissen, daß die Bank ihre Aktivitäten beendet hat. Aufgrund der Informationen kann er uU selbst prüfen, ob sein Auftrag damit vollinhaltlich erfüllt wurde.

Eine derartig strenge Rechenschaftspflicht ist dem geltenden österreichischen Recht nicht zu entneh-

men. § 1012 ABGB sieht nur eine Rechnungslegung *auf Verlangen* vor (strenger § 666 BGB, der den Beauftragten zur Rechenschaft nach Ausführung des Auftrags verpflichtet).

Unter *Eingang* der Überweisung ist demgegenüber das Einlangen aller nötigen Informationen (einschließlich des „Buchgeldes“) bei der Empfängerbank zu verstehen. Diese muß in der Lage sein, den Überweisungsbeitrag einem bestimmten Empfänger zuzuordnen.

Daß die aufgezählten konkreten Informationen immer erst *im nachhinein* gegeben werden können, ergibt sich zwingend aus ihrem Inhalt. Art 4 sagt aber leider kein Wort zu den von der Bank einzuhaltenden Fristen. Es heißt nicht „sofort nach“ oder „unverzüglich nach“, sondern nur „nach der Ausführung oder dem Eingang“. Dennoch muß etwas ähnliches hinzudacht werden: Lange Zeit nach Durchführung der Überweisung gegebene Informationen nützen dem Kunden naheliegenderweise wenig. Wegen der Zulässigkeit eines *Verzichts* auf die Informationen nach Art 4 (dazu unter dd) wird das Problem in der Praxis aber wohl selten Bedeutung erlangen. Ist ein gänzlichliches Abbedingen der Pflicht zu nachträglicher Information möglich, so sind umso mehr auch alle Abschwächungen zulässig. Regelmäßig wird daher die Klausel ausreichen, die entsprechenden Angaben seien im nächsten Kontoauszug enthalten.

Merkwürdigerweise unregelt ist auch der Fall, daß sich das Institut zur *Nichtausführung* entschließt. Ob darüber zu informieren ist, entscheidet daher allein das nationale Recht.

Dem innerstaatlichen Gesetzgeber ist zu empfehlen, diese beiden Problemkreise – Frist zur Information sowie Mitteilung der Nichtausführung – bei der Umsetzung der Richtlinie mitzuberücksichtigen.

[58] Das gilt nach der wenig klaren Formulierung des Art 5 allerdings wiederum nicht für Überweisungsprovisionen und Überweisungsgebühren „im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Wechselkurs“. Gemeint kann damit nur eine *kursabhängige Vergütung* sein, deren genaue Höhe bereits definitionsgemäß nicht fest zugesagt werden kann. Konsequenterweise hätte insoweit aber eine Zusage über die Modalitäten der Berechnung verlangt werden können.

[59] Etwas ungenau Schneider, EuZW 1997, 589, 591, der sagt, daß die Gegen-

leistung für Geschäftsbesorgungen ohnehin immer in der Vereinbarung bestimmt werden müsse. Dem ist gerade nicht so (siehe § 1004 ABGB und dazu etwa die Nachweise bei Rummel / Strasser § 1004 Rz 9 sowie § 354 HGB; ferner für Deutschland § 675 iVm § 612 bzw § 632 BGB).

[60] Vgl Schneider, EuZW 1997, 591.

[61] Nicht zur Sprache kommen die – mE rechtlich unproblematischen – Pflichten bei Verfügung des Auftraggebers, daß die Überweisungskosten vom Begünstigten zu tragen sind (Unterabsatz 2), und bei

erfolgter Währungsumrechnung (Unterabsatz 3). Der bekanntzugebende „angewandte Wechselkurs“ muß, um Nachprüfungen zu ermöglichen, auch den *Umrechnungstag* nennen. – Nach dem 1. 1. 1999 ist die Umrechnung nur mehr von Bedeutung, wenn nicht alle an der Überweisung beteiligten Banken in Mitgliedstaaten sitzen, die den Euro als gemeinsame Währung eingeführt haben.

[62] Beispiel: Die Bank zieht vom Überweisungsbetrag vorweg ihr Entgelt ab und schickt nur den Rest auf die Reise.

bb) Einzelne Informationspflichten

Unterabsatz 1 verlangt der Bank vier Informationen ab:

(1) Eine „*Bezugsangabe*“, anhand deren der Kunde die Überweisung bestimmen kann

Notwendig, aber auch ausreichend, sind alle Angaben, die dem Kunden die *Individualisierung des Überweisungsvorgangs* ermöglichen. Zahlenschlüssel, die einem Normalkunden unverständlich bleiben, sind zu wenig. Im Regelfall wird die Angabe des „Überweisungspartners“ und des mitgeteilten Überweisungsgrundes (etwa Nummer und Datum einer Rechnung) geeignet sein, diese Vorgabe zu erfüllen.

(2) Den „*eigentlichen*“ Überweisungsbetrag

Gemäß Art 7 ist die Überweisung mangels gegenteiliger Abrede *in voller Höhe* auszuführen. Damit die beteiligten Bankkunden prüfen können, ob die Banken diese Verpflichtung beachtet haben, muß der Empfänger von diesem („*eigentlichen*“) Überweisungsbetrag in Kenntnis gesetzt werden. Die vom Wortlaut des Art 4 ebenfalls gedeckte Information auch des Auftraggebers ist allerdings unnötig: Hinweise auf jedenfalls Bekanntes können sinnvollerweise nicht verlangt werden. Umgekehrt schaden sie aber auch nicht und erlegen der Bank keine nennenswerten Belastungen auf.

(3) Den Betrag sämtlicher vom Kunden zu zahlender Gebühren und Provisionen

Art 3 verlangt nur die Bekanntgabe der Berechnungsmodalitäten. Nach Art 4 sind die geschuldeten Beträge hingegen *zahlengenau* mitzuteilen. Das wird die Bank schon in ihrem eigenen Interesse tun: Diese Information ist nämlich häufig zugleich das *Inrechnungstellen* ihrer Ansprüche. Dabei muß die betreffende Bank natürlich nur ihren eigenen Kunden informieren; nur ihm gegenüber bestehen Entgeltsansprüche.

(4) Gegebenenfalls das von dem Institut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum

Dieser Satz entspricht zwar wörtlich der Regelung in Art 3. Hier geht es aber um das ganz präzise Datum der Wertstellung, nicht – wie bei Art 3 – um einen bloßen Hinweis auf die Zeitspanne zwischen Zahlungseingang und wertmäßiger Buchung.

cc) Art der Information

Anders als bei Art 3 müssen die Informationen gemäß Art 4 unmittelbar an den konkreten Kunden gerichtet sein. Regelmäßig werden die hier dargestellten Pflichten des Art 4 ohne großen Aufwand erfüllt werden können: Die entsprechenden Mitteilungen sind nämlich typischerweise in den *Kontoauszügen* enthalten. Das ist jedenfalls dann ausreichend, wenn deren Zusendung kurz nach Durchführung der Buchung erfolgt (siehe unter aa). Darüber hinaus wird es aber sogar zulässig sein, den Kunden (etwa über die AGB) auf die Möglichkeit zu verweisen, sich jederzeit mit Hilfe einer Chipkarte maschinell Ausdrucke anfertigen zu lassen. Zwar verlangt die Richtlinie von der Bank an sich aktive *Informationszuleitung*. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Fassung des Art 4, der von „erteilen“ spricht (in den Unterabsätzen 2 und 3 ist von „in Kenntnis setzen“ bzw. „unterrichten“ die Rede, ohne daß damit sachliche Unterschiede ausgedrückt würden). *Gegenteiliges kann aber vereinbart werden*, da sogar ein vollständiger (ausdrücklicher) Verzicht möglich ist (dazu sofort unter dd). Überdies ist auch nach Art 4 „gegebenenfalls“ (?) eine elektronische Informationserteilung zulässig.

Ganz deutlich macht Art 4 jedenfalls, daß *Vorweginformationen* niemals ausreichen; sie kommen auch kaum einmal in Betracht, weil die nach Art 4 mitzuteilenden Daten erst im nachhinein feststehen.

dd) Voraussetzungen eines wirksamen Verzichts auf nachträgliche Information

Die hier dargestellten Informationspflichten fallen dann weg, wenn der betreffende Kunde ausdrücklich darauf *verzichtet* hat. Diese im Unterabsatz 1 zu findende Einschränkung wird wohl für den gesamten Art 4

gelten; es ist ja nicht zu sehen, daß die Informationen nach den Unterabsätzen 2 und 3 bedeutsamer und die entsprechenden Pflichten daher indisponibel wären. Genau zu untersuchen ist in jedem Einzelfall aber, worauf sich der Verzicht bezieht.

Vorweg sei jedoch noch darauf hingewiesen, daß Richtlinien den Mitgliedstaaten üblicherweise *Standards* vorgeben, die selbstverständlich durch *zwingendes* Recht umgesetzt werden müssen [63], zum Teil sind noch nationale *Verschärfungen* möglich [64]. Das ist bei Art 3 interessanterweise anders: Über die in der Richtlinie vorgesehene Informationspflicht kann rechtsgeschäftlich disponiert werden. Offenbar geht es hier also generell um weniger wichtige Positionen des Bankkunden.

Materiellrechtlich stellt sich die Frage nach Art, näherem Inhalt und Zeitpunkt des Verzichts. Konkreter: *Was heißt ausdrücklich?* Sind Vorwegverzicht ausreichend; insbesondere, ist ein derartiger Verzicht auch in AGB möglich?

„Ausdrücklich“ bedeutet wohl wie so oft „mit hinreichender Deutlichkeit“; ein strenger Gegensatz zu „stillschweigend“ (vgl § 863 Abs 1 ABGB) ist nicht gemeint. Die Freistellung der Bank muß also von einer wirksamen Erklärung des Kunden gedeckt sein. Diese kann sich ohne weiteres auf alle nachträglichen Informationspflichten auf einmal erstrecken.

Wie bereits unter cc) gezeigt, sieht Art 4 Informationen vor, die sich der Kunde regelmäßig auch selbst beschaffen kann oder die er ohnehin später auf andere Art und Weise erhält. Aus diesem Grund dürfte die knappe Formulierung der Richtlinie auch *formulärmäßige Vorwegverzicht* erfassen. Die Zulässigkeit nur nachträglich im Einzelfall ausgehandelter Verzichte wäre auch aus praktischer Sicht grotesk: Demgegenüber brächte die *Erteilung* der Information ja weit weniger Aufwand mit sich. Keinerlei Bedenken unterliegt der Verzicht auf nachträgliche Information im Zusammenhang mit einem konkreten Überweisungsauftrag, etwa durch eine entsprechende Klausel auf

[63] Statt aller *Herdegen*, *Europarecht* 179. Aus der österr Literatur siehe etwa *Fraberger*, *SWI* 1997, 123; *Weigl*, *ÖJZ* 1996, 933.

[64] Nach hA sind strengere Vorschriften nur dann erlaubt, wenn die

konkrete Richtlinie dies zuläßt: vgl etwa *Weigl*, *ÖJZ* 1996, 933, 935f; *Bleckmann*, *Europarecht*⁷ Rz 453ff (mit zutreffender Kritik an der immer größeren Detailverliebtheit jüngerer Richtlinien). – Erwägungsgrund 3 erklärt Teile der vorliegen-

den RL (Transparenz, Ausführung) ausdrücklich zu *Mindestanforderungen*. Für die Geld-zurück-Garantie ist das nicht so sicher (vgl Erwägungsgrund 11 der Präambel).

dem Überweisungs- bzw Bareinzahlungsformular.

Folgt man diesen Erwägungen, wird Art 4 praktisch wirkungslos bleiben. Die Banken werden in ihren AGB besondere Informationspflichten ausschließen oder den Kunden auf Abrechnungen bzw Kontoauszüge verweisen. Solche Mitteilungen werden aber ohnehin regelmäßig ausreichen.

4.2.3. Informationspflichten der Empfängerbank

Die Art 3 und 4 gelten ebenso für die Empfängerbank. Für Art 3 ist das schon deshalb selbstverständlich, weil es in diesem Stadium um (öffentlich-rechtliche) Informationspflichten ohne Bezug zu einem konkret in Aussicht genommenen Überweisungsvorgang geht und jedes „Institut“ sowohl Auftraggeber- als auch Empfängerbank werden kann. Von besonderer Bedeutung ist für den Empfänger die Nennung von Bezugsangabe und „eigentlichem“ Überweisungsbetrag gemäß Art 4 (dazu schon unter c)bb).

4.2.4. Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflichten

Wie schon (unter 4.2.1.) erwähnt, enthält die Richtlinie kein Wort zu den *Rechtsfolgen von Informationspflichtverletzungen*. Sie richten sich daher auch nach Umsetzung ausschließlich nach dem (derzeit geltenden) nationalen Recht. Was das für Österreich bedeutet, soll nun kurz untersucht werden.

a) Verletzung von Vorweginformationspflichten (Art 3)

Obwohl die Pflichten des Art 3 im öffentlichen Recht eingeordnet wurden (unter 4.2.2.a)aa), kommen bei Verstößen – die Informationen fehlen, sind unvollständig oder inhaltlich unrichtig – durchaus *zivilrechtliche Anknüpfungsmöglichkeiten* in Betracht. Absolut geschützte Güter werden dadurch allerdings nicht gefährdet, sondern bloß das Vermögen des (möglichen zukünftigen) Kunden. Im *Schadenersatzrecht* wäre daher zunächst eine Einordnung der ent-

sprechenden Vorschriften als *Schutzgesetze* (§ 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB) zu erwägen. Die Information gebietenden Vorschriften wollen aber nicht „zufälligen Beschädigungen“ vorbeugen, weshalb eine Ersatzpflicht der Bank selbst bei schuldhafter Informationspflichtverletzung (und dadurch verursachtem Schaden) nicht zu begründen ist. *Beispiel*: Der Kunde geht zur teureren Konkurrenz, weil die Bank ihre – günstigeren – Konditionen nicht publik gemacht hat.

Anders ist hingegen zu entscheiden, wenn das Stadium konkreter Vertragsanbahnung erreicht ist. Dann greifen die allgemeinen Regeln der *culpa in contrahendo* ein [65]. Dieser Haftungsgrund wird durch die Normierung allgemeiner Informationspflichten selbstverständlich nicht eingeeengt; im Gegenteil: Die Anordnung des (umgesetzten) Art 3 kann zur *Konkretisierung* der vorvertraglichen Pflichten des Kreditinstituts herangezogen werden. Sofern dadurch Schäden beim Kunden verursacht wurden, hat die Bank diese also etwa dann zu ersetzen, wenn sie es unterläßt, Fehler ihrer Vorweginformationen (zB zu kurze Überweisungsdauer) zu beseitigen, oder wenn sie (noch) in diesem Stadium die gesetzlich gebotenen Informationen nicht vollständig erteilt.

Von Bedeutung können unrichtige Informationen gemäß Art 3 ferner für die *Auslegung* einer Überweisungsvereinbarung sein. Mangels anderer Hinweise bei den Vertragsverhandlungen darf der Kunde nämlich in aller Regel davon ausgehen, daß auch sein Auftrag gemäß den veröffentlichten Bedingungen ausgeführt wird. Eine generelle Zusicherung mit „Garantieeffekt“ kann den Vorweginformationen aber nicht entnommen werden [66].

Zu beachten ist schließlich, daß Verletzungen der in Art 3 normierten Informationspflichten den Kunden gemäß § 871 Abs 2 ABGB zur *Vertragsanfechtung wegen veranlaßten Geschäftsirrtums* berechtigen können. Diese Norm erfaßt nach hA auch die Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten [67]. Selbstverständlich muß der durch die man-

gelhafte Information (= Aufklärung) hervorgerufene Irrtum des Kunden für den Vertragsschluß *kausal* gewesen sein (Veranlassung). Das ist zB bei fehlender Information über Beschwerdeverfahren sicherlich nicht der Fall; wohl aber uU bei Unkenntnis hoher Überweisungsgebühren oder bei Angabe einer viel zu kurzen Überweisungsdauer. Die *Beweislast* für den Irrtum (das Nichtwissen) trifft den Kunden [68]. Die Kausalität des Irrtums für den Vertragsschluß soll nach der Rechtsprechung bei Unterlassung gebotener Aufklärung *vermutet* werden [69].

b) Verletzung von Pflichten gemäß Art 4

Verstöße gegen Art 4 sind überhaupt *Vertragsverletzungen*. Diese Vorschrift konkretisiert ja die (Neben-)Pflichten der Bank aus dem Auftrags- bzw Geschäftsbesorgungsverhältnis gegenüber ihrem Kunden. Die *Beweislast* für die Ursächlichkeit des Fehlverhaltens (der Bank) für den Schadenseintritt (bei ihrem Kunden) trägt der Geschädigte.

Bei unterbliebenen, unrichtigen oder verspäteten Informationen ist zu fragen, wie sich der Kunde verhalten hätte, wenn er korrekt informiert worden wäre (*Kausalität der Pflichtwidrigkeit* [70]). Bei schuldhafter Informationspflichtverletzung – nach § 1298 Satz 1 ABGB wird Verschulden vermutet – hat das Institut den Kunden so zu stellen, wie wenn dieser korrekt informiert worden wäre. *Beispiel*: Der Empfänger kann eine Gutschrift auf seinem Konto nicht zuordnen, da seine Bank keine näheren Angaben dazu macht. Er mahnt daher auch den „pünktlichen“ Schuldner. Die Mahnkosten sind der von der Bank schuldhaft verursachte Schaden.

Da allgemeines Schadenersatzrecht eingreift, können etwaige Ersatzpflichten selbstverständlich auch wegen *Mitverschuldens* des Kunden gemindert werden (§ 1304 ABGB).

4.2.5. Rechtspolitische Bewertung

Eine nähere rechtspolitische Bewertung soll erst am Ende dieser Untersuchung erfolgen (unter 6.1.). Was

[65] Dazu statt aller mwN *Koziol / Welser*, Grundriß I 204 ff.

[66] Vgl *Schneider*, EuZW 1997, 589, 591.

[67] Nachweise bei *Koziol / Welser*,

Grundriß I 124 Fn 26.

[68] Statt aller *Rummel* in *Rummel*, ABGB § 871 Rz 2.

[69] OGH JBl 1987, 521. Kritisch *Rummel* in *Rummel*, ABGB § 870 Rz 3

mwN.

[70] Grundlegend *Hanau*, Kausalität der Pflichtwidrigkeit; für Österreich statt aller *Welser*, ÖJZ 1975, 44; *Welser*, ZVR 1976, 1, 5 ff.

speziell die Informationspflichten betrifft, so ist aber schon jetzt anzumerken, daß gerade für sie eine Unterscheidung nach der Höhe des Überweisungsbetrages (Art 1) besonders willkürlich erscheint. Zum einen sieht die Richtlinie bestimmte Informationen eben für besonders bedeutsam an; die Sicht des Kunden spräche daher für eine Information in *allen* Fällen. Umgekehrt wäre die Belastung der Banken durch eine solche Erweiterung nicht wirklich nennenswert und für sie womöglich sogar leichter zu administrieren.

4.2.6. Umsetzungsbedarf

Was die Informationspflichten anlangt, so besteht ohne Zweifel Umsetzungsbedarf. Art 3 wäre wohl am besten nach dem Vorbild des § 35 BWG zu gestalten [71]. Art 4 konkretisiert demgegenüber vertragliche Nebenpflichten. Es erscheint wenig systemgerecht, diese nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrücklich zu normieren. Bloß für Art 5 scheint mangels normativen Inhalts keinerlei Umsetzungsbedarf gegeben zu sein (dazu schon unter 4.2.2.b).

4.2.7. Auswirkungen auf die AGB der Banken bzw auf die Formulargestaltung

Die Umsetzung von Art 3 bringt zwingende Regeln in das österreichische Recht. Ein *Spielraum für AGB besteht* daher definitionsgemäß *nicht*. Etwaige Klauseln der aktuellen Geschäftsbedingungen (oder in Formularen), die dagegen verstoßen bzw die Informationspflichten unrichtig darstellen, sollten rechtzeitig geändert werden.

Zu Art 4 sieht die Sache anders aus. Hält sich das Umsetzungsgesetz eng an die Richtlinienvorgabe, so

dürfte jede deutliche Verzichtvereinbarung wirksam sein (dazu schon unter 4.2.2.c)dd). ME jedenfalls unbedenklich wäre ein vorgedruckter Verzicht auf dem für den Überweisungsauftrag verwendeten Formular; vor allem dann, wenn der Überweisende bei der beauftragten Bank kein Konto besitzt, liegt eine derartige Klausel sehr im Interesse der Bank. Bei Überweisungen vom Konto ist die Sache noch einfacher: Nichts spricht gegen eine Klausel in den Auftragsbedingungen bzw im Kontovertrag, wonach sich die üblichen Informationen über die Durchführung des Auftrags in den Kontoauszügen finden.

4.3. Die Haftung der Auftraggeberbank wegen verspäteter Ausführung (Art 6 Abs 1)

4.3.1. Die einzuhaltenden Fristen

a) Der Grundsatz

Art 6 Abs 1 enthält auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit, nämlich die Pflicht der Auftraggeberbank, die Überweisung innerhalb vereinbarter Frist *auszuführen*. Für Fälle fehlender Fristabrede sieht Unterabsatz 2 eine (dispositive) *Frist von 5 Tagen* vor [72]. Diese beginnt an dem der Annahme des Auftrags folgenden Tag und endet mit dem Ende des betreffenden Bankgeschäftstages (dazu noch unter b). Bei *Überschreitung der Frist* [73] hat die Auftraggeberbank dem Auftraggeber [74] eine näher geregelte *Entschädigung* zu zahlen (dazu unter 4.3.3.).

Diese Rechtsfolgen sind aus mehreren Gründen alles andere als selbstverständlich: Wie noch zu zeigen sein wird, bedeutet „Ausführung“ nämlich weit mehr als Vornahme aller Schritte

in der eigenen Sphäre (dazu unter 4.3.2.). Auf die Erledigung der Überweisung nach Beauftragung einer Zwischenbank hat die Auftraggeberbank aber keinen Einfluß mehr. Die Richtlinie ist insoweit jedoch eindeutig: Sogar wenn das beauftragte Institut – im eigenen Bereich und bei der Auswahl der eingeschalteten Zwischenbank – in höchstem Maße sorgfältig war, kann es der besonderen (Verspätungs-)Haftung unterliegen (zur Rechtsnatur dieser Haftung noch unter 4.3.5., zu ihrem Verhältnis zur Verschuldenshaftung unter 4.3.6!).

Bild 3

Das Haftungsmodell der Richtlinie (Art 6–8)	
	drei Bereiche werden im Grundsatz ähnlich geregelt: <i>Verspätung – unvollständige Ausführung – Nichtausführung</i>
1.	<i>verschuldensunabhängige zwingende gesetzliche Garantienhaftung</i> (Grenzen: Verantwortung beim Kunden selbst, höhere Gewalt)
2.	<i>Zwischenbanken werden der Sphäre der Auftraggeberbank zugeordnet</i> ⇒ Regelfall: Anspruch Auftraggeber gegen beauftragtes Institut
3.	<i>Empfängerbank gehört nicht zur Sphäre des beauftragten Instituts</i> ; wenn dort entsprechender Fehler geschieht ⇒ Anspruch Begünstigter gegen Empfängerbank
4.	im zweiten Schritt uU: Regreß der dem Kunden haftenden Bank gegen verantwortliche Zwischenbank

b) Fristbeginn und Fristende

Der *Beginn der Ausführungsfrist* ist etwas überkompliziert geregelt. Art 6 Abs 1 spricht primär vom *Ende*. Beginn ist der auf den Tag der Annahme folgende Tag [75]. Der *Tag der An-*

[71] In Deutschland wurde vorgeschlagen, Art 3 durch Ergänzung der PreisangabenVO umzusetzen (Schneider, EuZW 1997, 589, 590). Im deutschen Justizministerium wird jedoch die Lösung favorisiert, wegen Zeitproblemen (Wahl) und weil die Richtlinie ohnehin detailliert wie eine Verordnung ist, eine Bestimmung in das EGBGB aufzunehmen, die die Richtlinie mit *unmittelbarer* Wirkung ausstattet. Als Referenzzinssatz soll der gesetzliche Zins gewählt werden (vgl den geplanten Text des „Umsetzungsgesetzes“ bei Schmidt-Räntsch in: Horn / Schimansky, Bankrecht 1998, 147 f). Übrig bliebe damit bloß das Streitbelegungsverfahren nach Art 10.

[72] Gesetzestext ist Abs 1 nicht ganz gelungen. Nach dem Wortlaut (Unterabsatz 1) sind nämlich nur *vereinbarte*

Fristen einzuhalten. Für die mangels Vereinbarung eingreifende Fünftagesfrist ist hingegen bloß eine Haftung bei Überschreitung normiert. Ob man das wirklich wörtlich nehmen soll? Dafür offenbar *Matusche*, EU-Verbraucherschutz 143, dessen Ausführungen jedoch nicht zu entnehmen ist, welche praktischen Konsequenzen eine solche Differenzierung haben sollte.

[73] Das *gänzliche Unterbleiben* der Ausführung ist in Art 8 geregelt (dazu unter 4.6.), die *nur teilweise Durchführung* (Gutschrift nicht in voller Höhe) in Art 7 (dazu unter 4.5.).

[74] Mit dem Wort „diesem“ in Art 6 Abs 1 Unterabsatz 1 aE ist ohne Zweifel der Auftraggeber und nicht der Empfänger gemeint (im Ergebnis ebenso Schneider, EuZW 1997, 589, 591).

[75] Dafür spricht eventuell auch die Regel des Art 7 Abs 1 Satz 1. Die dortige Formulierung, die eine Verpflichtung der Bank erst für die Zeit *nach* dem Tag der Annahme des Auftrags vorsieht, ist aber für sich merkwürdig: Die in Art 7 Abs 1 geregelte Verpflichtung zur Ausführung (in voller Höhe) besteht üblichem Verständnis nach doch bereits sofort mit dem Vertragsschluß. *Wann* sie erfüllt werden muß, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Art 7, der nur Abzüge vom Überweisungsbetrag verbietet. Die Wendung „nach dem Tag der Annahme des Auftrags“ für die grenzüberschreitende Überweisung“ sollte in Art 7 daher gestrichen werden; Fristfragen gehören systematisch allein zu Art 6.

nahme wird in Art 2 lit l definiert: Er ist der Tag, an dem sämtliche vom Institut gestellten Bedingungen „hin-sichtlich der finanziellen Deckung und der für die Ausführung erforderlichen Informationen erfüllt sind“. Diese Definition ist ausgesprochen unglücklich. „Annahme“ ist nur ein anderer Begriff für Vertragsschluß. Art 2 lit l geht aber offenbar von einer anderen Situation aus: Entweder hat die Bank bereits eine Verpflichtung übernommen, diese aber an bestimmte Bedingungen geknüpft, oder die Bank hat eine bindende Offerte abgegeben, die vom Kunden durch entsprechendes Verhalten angenommen werden kann und damit zu einer unbedingten Erfüllungspflicht der Bank führt. Mit „Annahme“ meint die Richtlinie jedenfalls ganz offensichtlich *bedingungslose* Übernahme eines Überweisungsauftrags zu sofortiger Durchführung. Abgesehen von diesem terminologischen Aspekt – vielleicht wird der Begriff der Bedingung nicht in allen Mitgliedstaaten mit dem gleichen Inhalt verwendet – finden sich aber auch ganz zentrale sachliche Einwände: Aufgrund der Vertragsfreiheit kann die Bank alles mögliche verlangen oder vorsehen. Sie könnte etwa erklären, erst durch eine neuerliche ausdrückliche Erklärung nach Erfüllung aller Voraussetzungen verpflichtet zu sein; sie könnte verlangen, daß die finanzielle Deckung *nachgewiesen* werden – also nicht bloß gegeben sein – muß usw. Auch Bedingungen außerhalb der beiden genannten Bereiche (finanzielle Deckung bzw notwendige Informationen) sind denkbar. Für grenzüberschreitende Überweisungen soll das alles plötzlich irrelevant sein? Ein derartiger Eingriff in Grundsätze des Vertragsrechts war mit dieser Definition sicherlich nicht geplant. Man wird daher wohl davon ausgehen müssen, daß die Frist des Art 6 Abs 1 nur bei bestehender unbedingter Ausführungsverpflichtung der Auftraggeberbank zu laufen beginnt; dann – und nur dann – ist dem „Tag der

Annahme“ eine Bedeutung beizumessen.

Abgesehen von anderen Vereinbarungen läuft die Überweisungsfrist mit dem *Ende des letzten in der Frist liegenden Bankgeschäftstages* ab. Offen ist dabei, ob damit 24.00 Uhr (Ende des Tages) oder das Ende der Bankgeschäftszeit gemeint ist. Der Vereinheitlichungsgedanke spricht klar für die erste Lösungsvariante: Schon in einem Land enden die Geschäftszeiten ganz unterschiedlich; das gilt EU-weit umso mehr. Es kann also nicht auf die Geschäftszeit gerade der konkreten (letzten) Zwischenbank gerade am letzten Tag der Frist ankommen. Daraus folgt: Die Frist ist gewahrt, wenn der Überweisungsbetrag irgendwann am letzten Tag *dem Konto der Empfängerbank gutgebucht* [76] wird.

Wenn der österreichische Gesetzgeber die beiden letzten Erwägungen bei seinen Umsetzungsbemühungen ausdrücklich berücksichtigt, wäre der Rechtsklarheit sicherlich gedient.

4.3.2. Die Ausführungspflicht

Der im Unterabsatz 1 verwendete Begriff der *Ausführung* ist nirgends näher erläutert. Aus Unterabsatz 2 ergibt sich jedoch nahezu zwingend, daß der Überweisungsauftrag (erst) mit der *Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank* (nicht auf dem Konto des Begünstigten selbst [77]!) erledigt ist. Das Verhalten der Empfängerbank selbst wird dem beauftragten Institut also nicht mehr zugerechnet; wohl aber etwaige Verzögerungen im Bereich der Zwischenbanken [78]. Auch das ist nicht ganz unproblematisch. Zu den nationalen Rechten wird ja mit Recht hervorgehoben, daß die Zwischenbanken ebensowenig wie die Empfängerbank Erfüllungsgehilfen der Auftraggeberbank sind [79]. Der Ausführungsbegriff der Richtlinie darf daher auch nicht generalisiert werden. Vielmehr ist er auf die dort vorgesehene *spezielle Haftung* hin konzipiert. Doch sogar in diesem

Bereich ist die Formulierung einer echten Rechtspflicht bei vereinbarter Frist [80] („muß“) nicht unbedenklich, da es bei der unvermeidlichen – geschuldeten! – Heranziehung selbständiger und eigenverantwortlicher Dritter definitionsgemäß an der Möglichkeit fehlt, die Ausführung sicherzustellen. Das Problem wird spätestens bei der dogmatischen Einordnung der Haftung der Auftraggeberbank für verspätete Gutschrift relevant (dazu unter 4.3.5.).

4.3.3. Die Rechtsfolgen (Haftung und Haftungsumfang)

Erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Empfängerinstituts nicht fristgerecht, resultiert daraus grundsätzlich [81] eine *Entschädigungspflicht der Auftraggeberbank* (Art 6 Abs 1 Unterabsätze 2 aE und 3). Diese Haftung wird also zugunsten des auftraggebenden Kunden unabhängig davon, wem die Fristversäumung konkret vorzuwerfen ist, auf dessen Bank kanalisiert [82]. Die Position des Auftraggebers ist damit – gewollt – günstig: Er kann sich an seinen „Bankpartner“ halten, und er muß nicht mehr beweisen als die Tatsache und das Ausmaß der Verspätung, nicht hingegen irgendeinen Schaden, rechtswidriges Verhalten oder gar Verschulden (zur dogmatischen Einordnung dieser Haftung unter 4.3.5.).

Einen kleinen Haken hat die Sache allerdings: *Bewiesen werden muß die Verzögerung sowie ihr Ausmaß*. Wie erfährt der Auftraggeber aber nun, wann die dafür entscheidende – ausführungsbefördernde – Buchung auf dem Konto der Empfängerbank erfolgte? In der Information gemäß Art 4 scheint dieser Aspekt ja nicht enthalten zu sein. Sogar eine Befragung des Empfängers wird nicht immer ausreichen, da dieser regelmäßig nur vom Termin der Gutbuchung auf *seinem* Konto in Kenntnis gesetzt wird [83]. Das Problem kann hier nicht weiter vertieft werden. Eine Berufung allein auf die für

[76] Die davon uU abweichende Wertstellung wird in den Art 3 und Art 4 angesprochen.

[77] So aber *Wulff*, UNCITRAL-Modellgesetz 338.

[78] Für solche Fälle sieht Unterabsatz 4 eine Rückgriffsmöglichkeit vor (dazu unter 4.3.7.).

[79] Siehe nur *Koziol* in Bankvertragsrecht I Rz 6/22; für Deutschland *Schimansky* in Bankrechts-Handbuch I

§ 49 Rz 34 mit reichen Nachweisen in Fn 8. Eine schadenersatzrechtliche Lösung kommt national daher nicht ohne kompliziertere Rechtsfiguren wie den Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter oder der Drittschadensliquidation aus: statt vieler *Koziol* in Bankvertragsrecht I Rz 6/24; *Schimansky* § 49 Rz 36.

[80] Dafür wohl *Matusche*, EU-Verbraucherschutz 143.

[81] Zu Ausnahmen unter 4.3.4.

[82] Zu Rückgriffsmöglichkeiten der Auftraggeberbank kurz unter 4.3.7.

[83] *Beispiel*: Letzter Tag der Frist 13. 4., Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten am 15. 4. mit Wertstellung 15. 4. Daraus ergibt sich nicht, welche Bank die Verzögerung zu verantworten hat. Vielleicht ist der Überweisungsbetrag erst am 14. 4. bei der Empfängerbank eingelangt, vielleicht aber auch schon früher.

die Buchung beim Empfänger vorgegebene Frist (Art 6 Abs 2 Unterabsatz 2) wird jedoch schon deshalb nicht in Frage kommen, weil ein mögliches Fehlverhalten der Empfängerbank mitbeachtet werden muß und für diese das beauftragte Institut gerade nicht einzustehen hat [83a].

Die besondere Entschädigungspflicht der Auftraggeberbank nach Art 6 Abs 1 ist also von den üblichen Haftungsgründen losgelöst, gerade deshalb aber umfänglich sehr *beschränkt*: Zu leisten ist immer nur – aber immerhin – der Zinsverlust, der mit Hilfe des *Referenzzinssatzes* des Staates, in dem sich die Auftraggeberbank befindet (siehe Art 2 lit k [84]), berechnet wird [85]. Ausgehend vom Überweisungsbetrag sind diese Zinsen – *schadensunabhängig!* [86] – für jeden Tag zu bezahlen, der zwischen Fristablauf und Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank liegt (vgl Art 6 Abs 1 Unterabsatz 3). Dabei ist der Tag der Gutschrift mitzurechnen.

Beispiel: Letzter Tag der Frist 13. 4., Gutschrift erst am 15. 4. Es sind für zwei Tage Zinsen zu bezahlen.

4.3.4. Befreiungsgründe

Bild 4

<p>Ausnahmen von der Garantiehaftung der Auftraggeberbank</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Höhere Gewalt (Art 9) ◆ Verantwortung trifft Auftraggeber (Art 6 Abs 3) ◆ Verantwortung trifft eine von der Empfängerbank ausgewählte Zwischenbank (Art 8 Abs 2 analog)
--

a) Die beiden geregelten Konstellationen

Die Haftung der Auftraggeberbank entfällt nach dem Richtlinienwort-

laut nur in zwei Fällen: Einmal bei *höherer Gewalt*, auf die eine Berufung nach Art 9 immer möglich ist, und zum zweiten dann, wenn das beauftragte Institut „nachweisen kann, daß die Verantwortung für die eingetretene Verzögerung beim Auftraggeber“ liegt (Art 6 Abs 3) [87].

b) Höhere Gewalt (Art 9)

Höhere Gewalt ist in Art 9 ausdrücklich definiert als „*ungewöhnliche Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können*“. Die in diesem Zusammenhang wichtige Frage, ob *Insolvenz einer Zwischenbank* für die Auftraggeberbank höhere Gewalt ist (oder doch zumindest sein kann), wird durch diese Formulierung leider nicht mehr klar beantwortet [88]. Der Vorentwurf nahm Insolvenzfälle noch ausdrücklich aus [89]; auf Insolvenz einer Zwischenbank hätte sich die beauftragte Bank also nie berufen können. Schließlich wurde aber doch die schon in der Pauschalreiserichtlinie gegebene Definition wörtlich übernommen [90]. Es liegt daher nahe, Art 9 inhaltlich nicht anders als die gleiche Wendung in der Reiserichtlinie zu verstehen. Der gerade die hier erörterte Konstellation ansprechende Erwägungsgrund 13 der Überweisungsrichtlinie ist allerdings ausgesucht unklar. Dort heißt es: „*Bei den Umständen, die bei Instituten eintreten, welche an der Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligt sind, beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit, ist besonders auf Fälle höherer Gewalt abzustellen; zu diesem Zweck ist die in Art 4 ... der Richtlinie ... über Pauschalreisen enthaltene Definition*

des Begriffs ‚höhere Gewalt‘ heranzuziehen.“

Im Pauschalreiserecht wird das Problem nun leider kaum diskutiert. Das hat zwei Gründe: Zum einen sind die zugezogenen Leistungsträger echte Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters [91]; zum anderen ist dort vor allem an Naturkatastrophen, plötzliche Kriegsausbrüche uä gedacht. Solche Ereignisse sind auch im österreichischen und deutschen Recht regelmäßig als Fälle höherer Gewalt anerkannt; nämlich als von außen kommend, unvorhersehbar und unabwendbar [92]. Art 9 ist aber weiter formuliert. Das dürfte kein Zufall, sondern gewollt sein. Eine *bei Betrauung der Zwischenbank unerkennbare Insolvenz* wirkt daher nach dem klaren Wortlaut des Art 9 – *ungewöhnlich, außerhalb der Einflußsphäre, Folgen trotz Sorgfalt unvermeidbar – haftungsbefreiend*. Die an die Auftraggeberbank gestellten Sorgfaltsanforderungen werden insoweit aber hoch anzusetzen sein. So dürfte eine Berufung auf Art 9 schon dann ausscheiden, wenn es in der Bankbranche erste Gerüchte über finanzielle Probleme gegeben hat und dennoch diese Zwischenbank eingesetzt wurde. Sachlich spricht für diese Lösung, daß die beauftragte Bank bei Unerkennbarkeit diesem Risiko im Ergebnis nicht näher steht als der Auftraggeber; überdies können seine Wünsche nur durch Einschaltung einer Zwischenbank erfüllt werden. Auch bei mehreren in Betracht kommenden Zwischenbanken kann von der beauftragten Bank nicht mehr verlangt werden als die Auswahl einer tauglich *erscheinenden*. ME läge in diesem Verständnis eine sachgerechte Einschränkung des kundenfreundlichen Garantieansatzes; genau diese Beschränkung der Haftung ist Sinn

[83a] Ungenau daher die Aussage von *Hadding* in *Bankrecht* 1998, 132 (nach Fn 14) zur Position der erstbeauftragten Bank.

[84] Kritik an der Begriffsbildung schon in Fn 20 aE.

[85] Diesen Zinssatz muß Österreich bei Umsetzung der Richtlinie jedenfalls festlegen.

[86] Näher dazu unter 4.3.6. bei den Fn 98 f.

[87] Diese Bestimmung erfaßt gleichermaßen die – insgesamt weniger problematische – Konstellation, daß der Begünstigte gegen die Empfängerbank vorgehen will (dazu kurz unter 4.4.). – In der Sache Ähnliches, nämlich die Rechtsfolgen von Fehlern in der Kundensphäre (was zu einer gewissen Entlastung der

Bank führt), regeln *Art 7 Abs 3* und *Art 8 Abs 3*. Diese Vorschriften kommen in der Folge nicht mehr eigens zur Sprache.

[88] AA offenbar *Wulff*. UNCITRAL-Modellgesetz 345 f, der ohne weitere Begründung meint, damit sei „klargestellt, daß die Insolvenz eines Kreditinstituts nicht unter Art 9 fällt“. (Es ist nicht zu vermuten, daß er bei seiner Formulierung an die Insolvenz des haftenden Instituts selbst denkt.) Zu Art 8 geht *Schneider*; EuZW 1997, 592 ohne Begründung sogar davon aus, daß die erstbeauftragte Bank für die Zahlungsunfähigkeit aller zwischen geschalteten Institute einzustehen hat.

[89] ABI Nr C 360 v. 17. 12. 1994, S 15.

[90] Art 4 Abs 6 Unterabsatz 2 ii) der

RL vom 13. 6. 1990, 90/314/EWG, ABI Nr L 158 v 23. 6. 1990, S 59. – § 31d Abs 2 Z 2 KSchG hat die Definition (für den Pauschalreisevertrag) in das nationale Recht übernommen; anders das deutsche Recht (vgl § 651j BGB und dazu *MünchKomm/Tonner*; BGB³, Rz 8, 8a).

[91] Statt aller zu § 31b KSchG *Apathy* in *Schwimann*, ABGB² Rz 9 mwN; zu § 651a BGB BGHZ 93, 271; BGHZ 100, 185; *MünchKomm/Tonner* § 651a Rz 13.

[92] Definition der höheren Gewalt etwa bei *Koziol*, *Haftpflichtrecht*² II 421 (mit reichen Nachweisen deutscher Stimmen); *Kötz*, *Deliktsrecht*⁶ Rz 364. Siehe ferner statt vieler *Palandt / Heinrichs* BGB⁵⁷ § 276 Rz 135 zur Unterscheidung von höherer Gewalt und (einfachem) Zufall.

und Zweck des Art 9. Für dessen Voraussetzungen ist die belangte Bank *beweispflichtig*, da sie sich mit der Berufung auf „höhere Gewalt“ gegen die an sich nach den Art 6 bis 8 begründete Haftung verteidigt.

c) Auftraggeber trägt Verantwortung für Verzögerung (Art 6 Abs 3)

Art 6 Abs 3 ist mehrfach auslegungsbedürftig. Zunächst ist der Begriff der „Verantwortung“ zu klären. Nicht ausdrücklich geregelt ist ferner das Problem *beiderseitiger* Verantwortlichkeit.

ME kann der Wegfall der Zahlungspflicht nicht von einem *Verschulden* des Kunden abhängen. Haben sich die beteiligten Banken ordnungsgemäß verhalten, ist nach dem Konzept des Art 6 die Leistung einer Entschädigung keinesfalls vertretbar. *Beispiel*: Der Kunde nennt der Bank schuldlos einen falsch geschriebenen Empfängernamen und / oder eine *unrichtige* Kontonummer. Auch hier trägt der Auftraggeber die *Verantwortung* iS des Art 6 Abs 3.

Die „Verantwortung“ iS des Art 6 Abs 3 liegt aber wohl auch schon dann beim Auftraggeber, wenn dieser seiner Bank die Einschaltung einer ganz bestimmten Zwischenbank vorgeschrieben hat und dieses Institut für die Verzögerung verantwortlich war. Einer solchen Gestaltung gedenkt die Richtlinie zwar nur und erst in Art 8 Abs 3 (Nichtdurchführung); die zugrundeliegenden Wertungen, die für einen Haftungswegfall sprechen, sind aber hier wie da die selben (zu Art 8 Abs 3 siehe unter 4.6.1.d).

Dem Wortlaut der Bestimmung ist nicht zu entnehmen, ob die Entschädigungspflicht der Bank entfällt, wenn die Verantwortung für die Verzögerung nachgewiesenermaßen *allein* beim Auftraggeber liegt, oder ob es genügt, daß diesen *auch* eine (*Mit*-)Verantwortung (oder gar ein

Mitverschulden) trifft. Soll die Zahlungspflicht daher auch bei *Mitverantwortung* entfallen; wenn also in der Bankensphäre (hier: bei Auftraggeber- und / oder Zwischenbank) ebenfalls Fehler unterlaufen sind, die gemeinsam mit einem Element aus dem Verantwortungsbereich des Kunden zur Verzögerung geführt haben?

Beispiel: Der Empfänger wird vom Auftraggeber unrichtig oder unvollständig angegeben. Das beauftragte Institut leitet den Beleg ungeprüft an die Zwischenbank weiter. Von dort kommt zwei Tage später der Hinweis auf einen Fehler [93]. Die Auftraggeberbank fragt erst nach weiteren zwei Tagen beim Auftraggeber nach, worauf dieser die Angaben sofort richtigstellt. Die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank erfolgt aufgrund dieser Ereignisse erst am 8. Tag der Frist des Art 6 Abs 1.

Das System des Art 6 spricht eher gegen eine Teilentschädigung auf dieser besonderen Grundlage. Art 6 Abs 3 ist daher wohl so zu verstehen, daß schon bei bloßer *Mitverantwortung* des Kunden die Entschädigung nach Abs 1 nicht zu zahlen ist. Das erscheint im Ergebnis aber nicht tragisch: *Abs 4 leg cit* läßt nämlich *sonstige Rechte* des Kunden unberührt (dazu noch unter 4.3.6.). Damit kann sich der Auftraggeber jedenfalls auf die Grundsätze der Verschuldenshaftung berufen (hier: Vertragsverletzung; pVV); in diesem Rahmen wird sein Mitverschulden je nach nationaler Regelung [94] – und damit ohne Widersprüche zu allgemeinen Schadenersatzvorschriften – berücksichtigt.

d) Verantwortung liegt bei von der Empfängerbank ausgewählter Zwischenbank

Der Fall, daß die *von der Empfängerbank ausgewählte* Zwischenbank für die Verzögerung verantwortlich ist, erfährt im Art 6 keine Erwähnung.

[93] Lebensnäher ist allerdings folgendes (von mir selbst in Deutschland erlebt): Der Auftraggeber gibt den Namen richtig an und verwendet in der Empfängerkontonummer irrtümlich *eine* falsche Ziffer. Das Geld wird sofort abgebucht. Daß es nicht beim Empfänger (in derselben Stadt) angekommen ist, erfährt er erst durch die erste Mahnung. Die bei der Auftraggeberbank gegen gutes Entgelt unverzüglich in Auftrag gegebene Berichtigung führt erst nach gut vier Wochen bloß zur – zT unrichtigen – Mitteilung, wohin das Geld gebucht worden

sei. Während dieser Zeit konnte eine zweite Mahnung nur durch gutes Zureden vermieden werden.

[94] Für Österreich § 1304 ABGB, für Deutschland § 254 BGB.

[95] Demgegenüber haftet die Empfängerbank zwar ebenfalls verschuldensunabhängig, aber regelmäßig nur für den eigenen Bereich (vgl Art 6 Abs 2).

[96] Anders sieht die dahinterstehende ratio *Matusche*, EU-Verbraucherschutz 159, der deshalb auch eine besondere Diskrepanz zu Grundsätzen des deutschen Überweisungsrechts konstatiert: Es solle

ME ist die Haftungsbefreiung der Auftraggeberbank in einer solchen Konstellation mit einer *Analogie* zu Art 8 Abs 2 zu begründen (näher dazu unter 4.6.2.b).

4.3.5. Dogmatische Einordnung der Haftung

Erst nach diesem etwas präziseren Blick auf die Einzelregeln kann der Versuch einer dogmatischen Einordnung der Haftung nach Art 6 unternommen werden. Man kann sie wohl am ehesten als *gesetzliche Garantiehaftung* bezeichnen. Die betreffende Bank haftet *verschuldensunabhängig* (mit einer Ausnahme bei höherer Gewalt); und sie haftet sogar für die – fremde – Sphäre der Zwischenbank [95].

Zu rechtfertigen ist diese gesetzliche Lösung jedenfalls bei Art 6 weniger mit den Schlagworten „Vereinfachung“ und „Kundenschutz“ als mit dem *Bereicherungsgedanken*: Wenn Geld so (dh zu) lange unterwegs ist, konnte es vermutlich jemand nutzen. Länger als die vereinbarte bzw die gesetzliche Maximalfrist sollte es nach Vertrag und Gesetz aber nicht im „Bankenbereich“ verbleiben. Die Zinsen für die darüber hinausgehende Zeit stehen daher „den Kunden“ zu [96]. Jetzt erst setzt der – insoweit berechnete – Vereinfachungsgedanke an: Wer die Entschädigung im Endeffekt erhält, sollen sich Auftraggeber und Begünstigter untereinander ausmachen. Gleiches gilt für den „Bankenbereich“; bei diesem kommt hinzu, daß den Banken, die miteinander ständig in Geschäftsverbindung stehen (und bleiben wollen), ein interner Ausgleich ohne weiteres zumutbar ist.

Trägt man die Entscheidung, die Zwischenbanken für die Entschädigung nach Art 6 den „Kundenvertragsbanken“ zuzurechnen, rechtspolitisch mit, so ist die Zurechnung zum beauftragten Institut ME ganz konse-

nur die Nichteinhaltung der vorgesehenen Pflicht sanktioniert werden; die beauftragte Bank solle unter Druck gesetzt werden, nur sorgfältige Korrespondenzbanken auszuwählen. Das überzeugt nicht. Zum einen ist die Annahme einer echten Ausführungspflicht, die über die Beauftragung der ersten Zwischenbank hinausgeht, schon für sich bedenklich (vgl bei Fn 80); ebenso daher insoweit eine „Bestrafung“ der Auftraggeberbank. Zum zweiten greift schon nach geltendem deutschem und österreichischem Recht bei unsorgfältiger Auswahl eine Haftung ein.

quent: Anders als die Empfängerbank hat das beauftragte Institut die Einschaltung der Zwischenbank(en) ja zumindest verursacht. Dann ist es aber ebenfalls folgerichtig, Ansprüche aus Verzögerungen dem *Vertragspartner der Auftraggeberbank* – also dem Auftraggeber – und nicht dem Begünstigten [97] zu gewähren.

4.3.6. Verhältnis zur Haftung nach allgemeinen Regeln

Die in Umsetzung des Art 6 in das nationale Recht ergehende Norm stellt eine vollkommen eigenständige, indisponible Anspruchsgrundlage dar. Die spezielle Entschädigung ist wohl sogar dann (in voller Höhe) zu leisten, wenn bei Auftraggeber und / oder Begünstigtem bloß *geringere oder gar keine Nachteile* entstanden sind [98]; dafür spricht schon der im Zinsrecht relevante Bereicherungsgedanke [99]. In jedem Fall können aber darüber hinausgehende Schäden nach allgemeinen Regeln ersetzt verlangt werden. So trifft die Auftraggeberbank etwa dann die übliche Verschuldenshaftung, wenn sie den Auftrag mehrere Tage lang nicht bearbeitet.

Da die Sonderhaftung aus der Richtlinie *neben* das unvereinlichte nationale Recht tritt, kann der Auftraggeber frei wählen, auf welche Anspruchsgrundlage er seine Begehren stützt. Mit anderen Worten: Zwischen „Richtlinienhaftung“ und allgemeiner ABGB-Verschuldenshaftung besteht *volle Konkurrenz*. Das schließt die Selbstverständlichkeit mit ein, daß ein und derselbe Nachteil nicht über verschiedene Anspruchsgrundlagen mehrfach liquidiert werden kann.

Bei der „gewöhnlichen“ Verschuldenshaftung ist überdies das Verhältnis zwischen dem Überweisenden und dem Empfänger streng zu beachten. Dieses entscheidet etwa darüber,

welcher der beiden überhaupt einen Schaden hat. Im Gegensatz dazu stellt die Richtlinie darauf von vornherein nicht ab; vielmehr steht die Sonderentschädigung nach Art 6 Abs 1 immer *dem Auftraggeber* zu. Unter Umständen wird er den so erlangten Betrag (bzw den Anspruch darauf) an den Empfänger weitergeben müssen; etwa wenn der Auftraggeber im Innenverhältnis nur verpflichtet war, einen bestimmten Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Bank in seinem Land zur Überweisung zu bringen.

Andererseits könnte nach nationalem Recht auch die (unmittelbare) Haftung einer *Zwischenbank* gegenüber dem Auftraggeber in Betracht kommen; so wegen der Verletzung eines Vertrags mit Schutzwirkungen für Dritte oder über das Institut der Drittschadensliquidation [100].

4.3.7. Rückgriffsmöglichkeiten der Auftraggeberbank (Art 6 Abs 2 Unterabsatz 4)

Der Rückgriffsanspruch des beauftragten Instituts gegen eine Zwischenbank hängt bloß davon ab, ob die „*Verantwortung*“ für die Verspätung bei dieser liegt. Diese Voraussetzung ist nach der Systematik des gesamten Art 6 wieder bloß objektiv zu verstehen. Auf Verschulden der Zwischenbank kommt es nicht an; bei höherer Gewalt scheidet der Rückgriff jedoch aus (Art 9).

Dem weiten Wortlaut der hier angesprochenen Vorschrift könnte entnommen werden, daß die Auftraggeberbank gegen das verantwortliche zwischengeschaltete Institut vorgehen kann, obwohl der Auftraggeber von seiner Bank noch gar keinen Ersatz erlangt hat; und womöglich sogar, bevor ein entsprechender Anspruch erhoben wird. Ratio und Systematik der Richtlinie im allgemeinen sowie des Art 6 im besonderen sprechen

aber wohl dagegen. Die Auftraggeberbank soll dem Kunden von Gesetzes wegen im Hinblick auf die Zinsentschädigung die Mühen der Geltendmachung sowie das Risiko der Insolvenz der verantwortlichen Zwischenbank im Zeitpunkt der Inanspruchnahme abnehmen. Sie soll sich aber nicht zu Lasten der Zwischenbank bereichern.

Vor Zahlung an den Kunden kommt – nach nationalem Zivilrecht – aber uU ein *Freistellungs-* (= *Befreiungs-*) oder ein *Sicherstellungsanspruch* der Auftraggeberbank gegen die verantwortliche Zwischenbank in Betracht (vgl § 257 dBGB). Diese soll einen etwaigen Nachteil ja im Ergebnis tragen. Daher erscheint es auf den ersten Blick auch gerechtfertigt, der Auftraggeberbank Rechte an die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie sich von vornherein vor bleibenden Vermögensnachteilen schützen kann. Dieser Problemkreis kann hier jedoch nicht vertieft werden.

4.4. Die Haftung der Empfängerbank wegen verspäteter Gutschrift (Art 6 Abs 2)

Da für die Haftung der Empfängerbank gegenüber dem Begünstigten weitgehend gleiches wie für die eben ausführlicher behandelte Konstellation gilt, sollen hierzu ganz wenige Bemerkungen genügen. Erwähnenswert ist bloß, daß Art 6 Abs 2 immer erst dann eingreift, wenn der Überweisungsbetrag bei der Empfängerbank kontomäßig eingelangt ist. Die Bestimmung normiert daher eine Haftung ausschließlich für *eigenes* Verhalten. Die Zahlungspflicht setzt ein, wenn die Empfängerbank die Gutschrift auf dem Empfängerkonto nicht (spätestens) an dem dem Einlangen auf ihrem eigenen Konto folgenden Bankgeschäftstag vornimmt (siehe Art 6 Abs 2 Unterabsatz 2 und 3).

[97] So aber Art 11 Abs 1 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz für den Fall, daß die Empfängerbank nicht zugleich die Bank des Begünstigten ist; dazu etwa *Wulff*, UNCITRAL-Modellgesetz 303 f. (Zur Terminologie: Offenbar werden alle beteiligten Banken – auch – als Empfängerbanken bezeichnet. Die Bank des Begünstigten ist insoweit die letzte Empfängerbank.)

[98] So auch *Matusche*, EU-Verbraucherschutz 158 f. – Art 6 Abs 4 ist wohl generell in dem Sinn zu verstehen, daß die Abs 1–3 *zusätzliche* Anspruchs-

grundlagen vorsehen, die *neben* die im nationalen Recht bereits bestehenden treten sollen. Mit dem Wort „sonstige“ ist nicht gemeint, daß nur darüber hinausgehende Schäden nach allgemeinen Regeln ersetzt verlangt werden können: Die Bestimmung spricht von sonstigen *Rechten*, nicht von sonstigen Schäden.

[99] Aus dem konkreten Innenverhältnis könnte sich ergeben, daß der Auftraggeber den Entschädigungsbetrag an den Begünstigten weitergeben muß; so etwa dann, wenn der Auftraggeber dem Empfänger gegenüber nur zur rechtzeiti-

gen Erteilung des Überweisungsauftrags verpflichtet war (siehe zur gesetzlichen Regelung der Geldschuld in § 905 Abs 2 ABGB nur *Koziol / Welser*, Grundriß¹⁰ 1 228 mwN, wonach die Verspätung den Gläubiger trifft). Eine Pflicht zur Weitergabe der (gesamten) Entschädigungszahlung besteht mE sogar dann, wenn (auch) der Empfänger durch die Verspätung keinen Schaden in Höhe der Zinsentschädigung erlitten hat.

[100] Siehe schon Fn 79.

4.5. Die Haftung bei unvollständiger Gutschrift (Art 7)

4.5.1. „Gesetzestechische“ Vorbemerkungen

Nunmehr sei gemäß der in der Richtlinie eingehaltenen Reihenfolge ein Blick auf Art 7 geworfen, der unter der Überschrift „Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags“ steht. Von der Systematik her hätte das mE an den Anfang des Abschnitts III gehört. Es geht dabei ja um das zentrale Prinzip jeder Geschäftsbesorgung, nämlich die strikte Wahrung der Interessen des Auftraggebers. Die Frage der Ausführungsauftrags ist insoweit nur eine Konkretisierung unter vielen. Auffällig ist ferner, daß Art 7 das Weisungsproblem nicht generell, sondern nur sehr punktuell behandelt.

4.5.2. Das Abzugsverbot als wesentlicher Inhalt von Art 7 Abs 1

Deutlich im Vordergrund steht die Anordnung eines strikten *Abzugsverbots*: Die Überweisung ist in voller Höhe auszuführen, das heißt, der „eigentliche“ Überweisungsbetrag hat unvermindert auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben zu werden, sofern der Auftraggeber nicht anders verfügt hat.

Das *Gebot betragsgenauer Ausführung* [101] bedeutet nicht mehr als die *vertragsgemäße* Ausführung des Auftrags. Ingegnen geht es nicht primär um die Verhinderung des sogenannten „double charging“ [102]: Welche Bank für ihr Tätigwerden welche Gegenleistung verrechnen darf, ergibt sich ausschließlich aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen.

Und im Regelfall erhält *jede* beteiligte Bank ihre Aktivitäten vergütet. Deshalb kann es auch weiterhin durchaus zulässig sein, daß das beauftragte Institut dem Auftraggeber und die Empfängerbank dem Begünstigten „Gebühren“ verrechnet [103].

Das Verbot des Art 7 Abs 1 gilt für *alle* an der Überweisung beteiligten Banken. Sie können die ihnen aus der vereinbarungsgemäßen Ausführung zustehenden Ansprüche aber selbstverständlich gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen gegen ihren Vertragspartner geltend machen. Das könnte etwa auch eine entsprechende Belastungsbuchung auf dem Konto des Begünstigten rechtfertigen (so ausdrücklich Art 7 Abs 1 Unterabsatz 2, der aber nur – unklar – von Kontoführungsgebühren spricht [104]).

4.5.3. Rechtsfolgen von Abzügen (Abs 2 und 3)

Werden entgegen dem in Abs 1 aufgestellten Gebot bereits vom beauftragten Institut oder von einer Zwischenbank Abzüge vorgenommen, so trifft die *Auftraggeberbank* (zumindest) die Pflicht, die abgezogene Summe „ohne irgendwelche Abzüge und auf eigene Kosten“ an den Begünstigten zu überweisen (Abs 2 Unterabsatz 1). Das soll allerdings nur „auf Ersuchen des Auftraggebers“ so geschehen. Dieser könnte auch die Weisung geben, den Fehlbetrag ihm selbst gutzuschreiben. Das ist sachgerecht, da nur ihm gegenüber Pflichten verletzt wurden [105] und die Frage, wieviel der Empfänger vom Auftraggeber zu erhalten und wer die Kosten der Überweisung zu tragen hat, allein in diesem Verhältnis zu klären ist.

Nicht restlos klar ist die Voraussetzung des „Ersuchens“ durch den

Auftraggeber. Liegt vertragswidriges Verhalten vor und wird dies dem beauftragten Institut bewußt, so könnte man zwar im Sinne des Interessenwahrungsprinzips eine Informations- und Nachfragepflicht annehmen. Was aber, wenn der Auftraggeber nicht zu erreichen ist? ME hat die Bank dann davon auszugehen, daß dessen Interessen *unverändert* fortbestehen [106]. *Konsequenz*: Das beauftragte Institut ist verpflichtet, den Restbetrag „nachzuüberweisen“, auch wenn ein entsprechendes ausdrückliches „Ersuchen“ fehlt.

Die in allen Fällen zwingend eintretende Verzögerung mit der „Restüberweisung“ wird von Art 7 nicht eigens angesprochen. Die eben genannten Folgen greifen aber ausdrücklich „*unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen*“ ein. Darunter können neben Ansprüchen aus Verschuldenshaftung ohne weiteres auch die Zinsentschädigungsansprüche gemäß Art 6 subsumiert werden. Es ist kein Grund zu sehen, die Verzögerung mit einem Teil anders als die mit dem ganzen Überweisungsbetrag zu behandeln [107].

Ist der Überweisungsbetrag bereits bei der Empfängerbank eingelangt, steht dem Empfänger üblicherweise [108] ein *Anspruch auf Gutschrift* zu. Daher ist auch fast selbstverständlich, daß Art 7 Abs 3 für von der Empfängerbank zu verantwortenden Weisungswidrigkeiten eine entsprechende Gutschriftspflicht vorsieht.

Auch beim Abs 3 ist allerdings zu bemängeln, daß zunächst – mE sachgerecht – von Weisungswidrigkeit die Rede ist, die Rechtsfolgen jedoch wiederum nur den ungerechtfertigten Abzug erfassen. Zu den im Tatbestand genannten „Anweisungen“ gehört aber auch etwa das

[101] Vgl etwa *Schneider*, EuZW 1997, 592 (der auch vom Grundsatz *betragsgerechter Gutschrift* spricht); *Wulff*, UNCITRAL-Modellgesetz 339.

[102] Aus kartellrechtlicher Sicht dazu *Gugerbauer*, ÖBA 1995, 97; vgl ferner zum deutschen Recht *Hamann*, ZBB 1993, 247; gegen die Zulässigkeit von Abzügen durch die Korrespondenzbank (= Zwischenbank) AG Düsseldorf ZIP 1993, 1227 = EWiR § 675 BGB 6/93 (kritisch *Schneider*).

[103] Siehe *Schneider*, EuZW 1997, 592; zumindest mißverständlich und unpräzise *Wulff*, UNCITRAL-Modellgesetz 339 f, der zuerst die Gebührenpolitik der Banken beklagt, dann von weisungs-

widriger doppelter Belastung spricht und schließlich gerade aus der doppelten Belastung den Schluß zieht, daß deshalb die Erfüllungswirkung ausbleiben kann.

[104] Merkwürdig an dieser Bestimmung ist auch die Bezugnahme nicht nur auf geltende Bestimmungen, sondern auch auf (bloße) „Usancen“, nach denen dem Begünstigten Gebühren in Rechnung gestellt werden. Das sollte man bei einer Umsetzung unbedingt weglassen. Besser wäre wohl: „... im Einklang mit gesetzlichen und vertraglichen Regelungen“ oä. Damit wären auch alle Übungen und Gebräuche erfaßt, die bei der Vertragsauslegung Beachtung finden; bloße „Übungen“ auf Bankenseite wären hingegen

ebenso deutlich als irrelevant eingeordnet.

[105] Anders, wenn der Betrag bereits bei der Empfängerbank eingelangt ist (dazu bei Fn 108).

[106] Primär ist die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten; ansonsten hat die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen; siehe nur *Schürmann*, Haftung 275, 28.

[107] Ebenso konsequent ist es, daß die Richtlinie das Verhalten der Zwischenbanken auch bei Art 7 (wie nach Art 6) dem beauftragten Institut anlastet.

[108] Für Österreich siehe nur *Koziol* in *Bankvertragsrecht I Rz 6/54*, für Deutschland *Schwintowski* in *Schwintowski / Schäfer*, *Bankrecht* § 4 Rz 122.

richtige Empfängerkonto. Rechtsfolgen für den Fall, daß die Empfängerbank die Gutschrift auf einem anderen Konto des Empfängers vornimmt, finden sich jedoch nicht einmal ansatzweise; ebenfalls ein Punkt, der die Fragwürdigkeit derart enger Regelungsbereiche deutlich macht. Bei der *Umsetzung* muß man sich wohl entscheiden: Entweder man faßt Art 7 bloß in Hinblick auf das Abzugsverbot (und damit eng); oder man wertet ihn zu einem Kernparagrafen auf, der die Bankenpflichten und Weisungsfragen umfassend regelt (was wesentlich anspruchsvoller wäre).

4.5.4. Schadenshaftung bei rechtswidrigem Abzug

Ähnlich wie bei Art 6 steht auch bei Art 7 die Frage der Haftung für konkrete *Schäden* auf einem anderen Blatt; nicht im Amtsblatt der EU, sondern auf den Seiten des ABGB. (*Beispiel*: Da nicht der volle Betrag einlangt, macht der Empfänger von einer Terminverlustklausel Gebrauch, was dem Auftraggeber die Pflicht zur sofortigen Zahlung einer großen Summe auf einmal auflastet [109]). Voraussetzungen ihres Ersatzes ist damit rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.

4.5.5. Erstattungspflichten der Zwischenbanken (Abs 2 Unterabsatz 2)

Die Erstattungspflicht der verantwortlichen Zwischenbank findet sich im Unterabsatz 2: Der abgezogene Betrag ist grundsätzlich dem *Institut des Auftraggebers* zu überweisen. Dieses ist damit offenbar anspruchsberechtigt, da es auch Anweisung geben kann, das Geld dem Begünstigten zu überweisen. Auch diese Vorschrift ist nur mit dem „Kanalierungsprinzip“ zu begründen; hier freilich in umgekehrter Form: Da sich das beauftragte Institut das Verhalten der Zwischen-

banken zurechnen lassen muß (und dafür haftet), soll es auch Ansprüche gegen diese geltend machen können.

Vollkommen überzeugend ist das aber nur dann, wenn die Auftraggeberbank ihre Restüberweisungspflicht gemäß Abs 2 Unterabsatz 1 bereits erfüllt hat. Dann handelt es sich um einen üblichen Regreß, ähnlich dem Anspruch nach Art 6 Abs 1 Unterabsatz 4 bei von der Zwischenbank zu verantwortender Verspätung. Da das Problem bei noch offener Haftungsverpflichtung der Auftraggeberbank jeweils gleich gelagert ist, kann insoweit auf die zu Art 6 gemachten Ausführungen (unter 4.6.2.b) verwiesen werden.

4.5.6. Gestattung von Abzügen in AGB?

Nach Art 7 Abs 1 Unterabsatz 1 sind Abzüge (nur) dann zulässig, wenn der Auftraggeber *verfügt* hat, daß die „Gebühren“ – ganz oder zum Teil – vom Begünstigten übernommen werden sollen. Schon der Begriff „Verfügung“ macht mE deutlich, daß nur individuell erteilte Weisungen, die Überweisungsprovisionen (zum Teil) dem Begünstigten anzulasten, beachtlich sind. Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens in einem Formular reicht dafür aus. Unbeachtlich bliebe wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht aber etwa eine allgemeine Klausel in Bank-AGB, die es dem beauftragten Institut generell freistellt, wem und wie sie die „Gebühren“ verrechnet.

4.6. Haftung bei Nichtdurchführung der Überweisung (Art 8)

4.6.1. Die Erstattungspflicht der Auftraggeberbank (Abs 1)

a) Grundsätzliches

Die *Geld-zurück-Garantie* des Art 8 stellt ein *Kernstück* der Richtlinie dar

[110]. Auch hier geht es im wesentlichen um Pflichten der erstbeauftragten Bank; und wieder muß sie sich das Verhalten der eingesetzten Zwischenbanken zurechnen lassen. Die dogmatische Einordnung ist die gleiche wie bei Art 6 (verschuldensunabhängige Garantiehaftung mit kleinen Einschränkungen; siehe schon unter 4.3.5.). Im Tatbestand besteht nur der Unterschied, daß bei Art 6 die Überweisung zu lange gedauert hat, während sie bei Art 8 überhaupt fehlgeschlagen („steckengeblieben“) ist.

Der Richtliniengeber wollte die Bankkunden gegenüber dem bisherigen Rechtszustand begünstigen. Er hat dabei allerdings *Kompromisse* geschlossen, die Art 8 als „halbe Lösung“ erscheinen lassen. Die *Garantie* ist nämlich betragsmäßig auf 12.500 ECU je Überweisung beschränkt [111]. Um den „steckengebliebenen Rest“ – maximal 37.500 ECU – muß sich der Kunde weiterhin allein nach dem anwendbaren nationalen Zivilrecht bemühen [112]. Rechtsvereinheitlichung ist also nicht einmal im Anwendungsbereich der Richtlinie in Sicht. Zugleich fragt sich, warum dieser Teilbetrag nicht auch bei Überweisungen mit einem Wert von 50.000 ECU aufwärts erstattet werden muß.

Auch hier stellt sich die Frage nach den Grenzen der Garantiehaftung. Wiederum geht es um die *höhere Gewalt* *is des Art 9* (dazu schon unter 4.3.4.b). Und wiederum fragt sich: Soll die Auftraggeberbank wirklich sogar dann haften, wenn ein von der ersten Zwischenbank eingeschaltetes Institut insolvent wird (ist) und die Überweisung deshalb nicht ausgeführt wird [113]? Hier hatte das erstbeauftragte Institut regelmäßig sogar bei höchstmöglicher Sorgfalt keine Chance, das Steckenbleiben zu verhindern. Vereinfachungsgründe sprechen allerdings für die Haftungs-

[109] Siehe allerdings auch die jüngste Entscheidung des OGH ÖBA 1998, 400 zur teilweisen Unbeachtlichkeit geringfügiger Minderzahlungen (um überschießende Konsequenzen zu verhindern).

[110] Die *money-back-guarantee* kommt aus dem US-amerikanischen Recht. Unmittelbares Vorbild für Art 8 war die entsprechende Vorschrift im UNCITRAL-Modellgesetz (Art 14 Abs 1). Dazu etwa *Schneider*, WM 1994, 478, 480; *derselbe* in FS Everling (1995) 1297, 1313.

[111] In Art 8 findet sich eine Art 1

ähnliche Formulierung (Art 8: „bis zu 12.500 ECU“, Art 1: „bis zum Gegenwert von 50.000 ECU“). Art 8 regelt, welcher Teilbetrag einer Überweisung garantiert ist. ME sind das von Überweisungen im Wert von 12.500 oder mehr genau 12.500 ECU. Mit „bis zu“ ist hier also „bis maximal“ bzw. „bis einschließlich“ gemeint. Zur davon abweichenden Auslegung von Art 1 siehe in Fn 19.

[112] Danach hat der Auftraggeber etwa in Österreich und Deutschland nur dann Ersatzansprüche gegen seine Bank, wenn diese das „Steckenbleiben“ selbst zu

verantworten hat; nicht jedoch generell. Selbstverständlich kann der Auftraggeber von seiner Bank jedoch verlangen, daß ihm diese ihre Ansprüche gegen die von ihr eingeschaltete Bank abtritt (statt aller *Kozioł* in Bankvertragsrecht I Rz 6/22); daneben können auch unmittelbare Ersatzansprüche gegen die Zwischenbank bestehen (Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter; reiche Nachweise, auch zum deutschen Recht, bei *Kozioł* in Bankvertragsrecht I Rz 6/24 Fn 77).

[113] Dafür zB *Schneider*, EuZW 1997, 592.

kanalisierung, die dadurch ein wenig gemildert wird, als sich die Auftraggeberbank im Regreßweg jedenfalls an die von ihr eingesetzte Zwischenbank halten kann (Rückgriff „in der Kette“ nach Abs 1 Unterabsatz 4.).

b) Voraussetzungen

Bild 5

Haftung der Auftraggeberbank im Falle der Nichtausführung (Art 8)

Voraussetzung:
keine rechtzeitige Gutschrift bei der Empfängerbank

Umfang der Erstattung:

- Überweisungsbetrag bis maximal 12.500 ECU
- Zinsen auf den *gesamten* Überweisungsbetrag
- vom Auftraggeber entrichtete Überweisungsgebühren

Zeitpunkt der Erstattung:

- Anspruch *entsteht* mit Ablauf der Überweisungsfrist
- Auftraggeberbank hat für die Erstattung *14 Tage ab Geltendmachung Zeit*

Art 8 Abs 1 macht im Unterabsatz 1 als *Voraussetzung* der Geld-zurück-Garantie zunächst nur eine Vorgabe: Der Überweisungsbetrag wurde dem Konto der Empfängerbank nicht gutgeschrieben. Dies wird im Unterabsatz 3 präzisiert: Der Auftraggeber kann „Geld zurück“ frühestens dann begehren, wenn die *Überweisungsfrist* gemäß Art 6 Abs 1 Unterabsatz 2 *verstrichen* ist.

c) Umfang und Zeitpunkt der Erstattung

aa) Überblick

Nach Art 8 Abs 1 Unterabsatz 1 hat das beauftragte Institut dem Auftraggeber *drei Positionen gutzuschreiben* (wiederum „*unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen*“):

- den Überweisungsbetrag bis zu 12.500 ECU;
- Zinsen auf den Überweisungsbetrag;
- die vom Auftraggeber bereits entrichteten Überweisungsgebühren [114].

bb) Die Verzinsungsregelung im besonderen

Nähere Aufmerksamkeit verdient dabei die *Verzinsungsregelung*, wobei die Zinshöhe auch hier mit dem *Referenzzinssatz* festgelegt wird (dazu schon unter 4.3.3.). Die Zinsen sind für die Zeitspanne zwischen Erteilung des Überweisungsauftrags und Gutschrift zu berechnen. Mit „Gutschrift“ kann in diesem Zusammenhang nur die Buchung des zurückfließenden Geldes auf dem Auftraggeberkonto gemeint sein. Das ist überzeugend, weil die Aktivitäten der Auftraggeberbank erfolglos waren und der Kunde daher möglichst so gestellt werden soll, als ob der Betrag niemals von seinem Konto abgefließen wäre. Im Unterschied zum Umfang der Geld-zurück-Garantie werden die Zinsen nach dem Wortlaut, der von „Zinsen auf den Betrag der *grenzüberschreitenden Überweisung*“ spricht, nun tatsächlich vom *vollen* Überweisungsbetrag berechnet. Das trägt insoweit ein wenig zur Vereinfachung bei, als damit nur noch ein Posten, nämlich der über 12.500 ECU liegende Überweisungsbetrag, übrig bleibt, dem der Auftraggeber mit Hilfe anderer Anspruchsgrundlagen nachlaufen muß.

cc) Fälligkeit der Rückbuchungspflicht

Wie erwähnt, kann der Auftraggeber seinen Garantiesanspruch schon nach wenigen Tagen geltend machen. Offenbar um zu erreichen, daß durch Aktivitäten der Auftraggeberbank der gewünschte Erfolg dennoch eintritt, verpflichtet Art 8 Abs 1 Unterabsatz 2 das beauftragte Institut aber nicht zu sofortiger Gutschrift. Vielmehr muß diese Gutbuchung erst *innerhalb von 14 Tagen* ab der Geltendmachung des Anspruchs erfolgen. Naheliegenderweise fällt auch diese Pflicht dahin, wenn der Überweisungsbetrag inzwischen bei der Empfängerbank eingelangt ist. Wieder reicht dafür Gutbuchung auf dem Konto der Empfängerbank aus; ab diesem Zeitpunkt ist nach dem System der Richtlinie ja nur mehr die Empfängerbank zuständig.

Es ist anzunehmen, daß Auftraggeberbanken dazu neigen werden, die

Frist auszuschöpfen, wenn die Chance besteht, das gewünschte Ergebnis doch noch zu erreichen. Aufgrund dessen wird der Auftraggeber gut daran tun, die Gutbuchung auf seinem Konto abzuwarten, bevor er den geschuldeten Betrag – über eine andere Bank – ein zweites Mal auf die Reise zu seinem ausländischen Gläubiger schickt. Es könnte dann geschehen, daß die Summe dem Begünstigten doppelt gutgeschrieben wird und der Auftraggeber in der Folge Mühe hat, eine Zahlung wieder zurückzubekommen. Umgekehrt ist aber auch festzuhalten, daß der Schuldner uU wegen seiner Pflichten aus dem Innenverhältnis so schnell wie möglich einen zweiten Versuch starten muß. Wie dem aber auch immer sei: Schäden aus einem Vorgehen wie im geschilderten Beispielfall – etwa bei Insolvenz des Empfängers – kann der Auftraggeber nur im Rahmen der *Verschuldenshaftung* geltend machen. Gleiches gilt für Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund einer *Verletzung der Erstattungspflicht* entstehen; so bei im Verhältnis zu Art 8 verspäteter und / oder zu geringer Gutbuchung. Da es sich dabei um Geldschulden handelt, kann nach Ablauf der 14-Tages-Frist selbstverständlich auch eine Verzinsungspflicht eingreifen (siehe etwa § 1333 ABGB).

dd) Zusammentreffen von Erstattung und (verspäteter) Gutschrift beim Empfängerinstitut

Was gilt aber nun in den Fällen, in denen die Auftraggeberbank ihrer Erstattungspflicht gemäß Art 8 nachgekommen ist, aber (in zeitlicher Nähe) auch eine Gutschrift bei der Empfängerbank erfolgte? Mit der – wenn auch deutlich verspäteten – Gutbuchung auf dem Konto der Empfängerbank endet die in der Richtlinie normierte weitreichende Verantwortlichkeit des beauftragten Instituts. Verschuldensunabhängig hat es nur noch Entschädigung für Zinsverluste gemäß Art 6 zu leisten. Eine *nachträglich* – und insoweit irrtümlich – *vorgenommene Gutschrift* auf dem Auftraggeberkonto, im Glauben, dazu nach Art 8 verpflichtet zu sein, löst einen *Bereicherungsanspruch*

[114] Obwohl der Leser inzwischen weiß, daß die Richtlinie nur *grenzüberschreitende* Überweisungen erfaßt, findet sich dieser Begriff bis zu Art 9 in praktisch jedem Absatz wieder; damit auch

hier. Das ist nicht nur störend, sondern kann sogar zu Auslegungsproblemen führen. ZB: Sind die Streitbelegungsverfahren gemäß Art 10 für alle Streitigkeiten zwischen Banken und Bankkunden

aus Überweisungsverträgen einzurichten, da in Art 10 das Wort „grenzüberschreitend“ nicht vorkommt?

gegen den Auftraggeber aus (§ 1431 ABGB).

Erfolgte die Erstattung hingegen *vor Gutschrift* des Überweisungsbetrages auf dem Konto der Empfängerbank, so hatte diese Leistung einen Rechtsgrund, nämlich die Anordnung des Art 8. Allerdings soll diese Garantiehafung der Auftraggeberbank ganz offensichtlich der letzte Rettungsanker des Kunden sein. Jedenfalls dann, wenn der Überweisungsauftrag nicht mittlerweile widerrufen wurde [115], beseitigt die – wenn auch deutlich verspätete – Durchführung nachträglich die der Rückerstattung zugrunde liegende Causa. Das spricht für eine Kondiktion der Auftraggeberbank gemäß § 1435 ABGB. Bei der Bemessung dieses Anspruchs ist allerdings zu berücksichtigen, daß nunmehr ein Fall der *Verspätung* vorliegt, weshalb dem Auftraggeber eine Zinsentschädigung nach Art 6 zusteht.

ee) Das Verhältnis von Art 8 zu den Art 6 und 7

Das eben Gesagte kann auch anders formuliert werden: *Art 6* (Verspätung) ist gegenüber *Art 8* *lex specialis*.

Gleiches könnte für das Verhältnis von *Art 8* zu *Art 7* (unvollständige Gutschrift) gelten: Auch wenn entgegen *Art 7* ein Teil des Überweisungsbetrages – nämlich der zunächst fehlende – verspätet dem Konto der Empfängerbank gutgeschrieben wird, beseitigt dies die „Geld-zurück-Garantie“ der Auftraggeberbank nach *Art 8*. *Art 7* hat aber offenbar nur den unberechtigten „Gebührenabzug“ im Auge. In anderen Fällen könnte es daher auch bei „Teilgutschrift“ bei den Rechtsfolgen des *Art 8* bleiben (und zwar unabhängig davon, ob diese Gutschrift rechtzeitig oder verspätet erfolgte). *Beispiel*: Statt 10.000 werden nur 1.000 ECU gutgeschrie-

ben, was einen Irrtum vermuten läßt. Zwar reichen die Rechtsfolgen des *Art 7* aus, um auch in solchen Konstellationen den Interessen des Auftraggebers voll Rechnung zu tragen. Nach *Art 7* Abs 2 Unterabsatz 1 kann dieser ja frei entscheiden, ob der Fehlbetrag dem Begünstigten zukommen oder wieder ihm selbst gutgebucht werden soll. Zu berücksichtigen sind aber auch die Interessen der anderen Seite (hier: des beauftragten Instituts). Daß auch diesen Rechnung zu tragen ist, ergibt sich aus einer wesentlichen Entscheidung des Richtliniengebers, der die Garantie des *Art 8* mit einer *Betragsbeschränkung* versah. Es wäre nun ein massiver Wertungswiderspruch, wenn sich die Auftraggeberbank bei überhaupt unterbliebener Überweisung auf diese Schranke berufen dürfte, nicht aber dann, wenn ein geringer Teilbetrag die Empfängerbank erreicht hat (zB 4.000 statt 40.000). ME ist *Art 7* daher tatsächlich auf „Gebührenabzüge“ zu beschränken. Nur insoweit geht diese Vorschrift also *Art 8* vor.

d) Rechtslage bei fehlerhaftem Auftrag (Abs 3)

Was bei *fehlerhaftem Auftrag* gelten soll, ist *Abs 3* nur mit größerer Mühe zu entnehmen. Nach dessen Unterabsatz 1 besteht bei Nichtausführung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Anweisung „abweichend von Absatz 1“ eine *Bemühungspflicht* der beteiligten Institute: Sie haben sich „im Rahmen des Möglichen um die Erstattung des Überweisungsbetrages zu bemühen“ [116]. Diese Pflichten ergeben sich für die Auftraggeberbank ohne weiteres aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis zu ihrem Kunden [117].

Der Hinweis auf die Abweichung

von *Abs 1* kann nur in dem Sinn verstanden werden, daß die Bemühungspflicht *an die Stelle* der Garantiehafung tritt [118]. Neben höherer Gewalt ist dies also die zweite *Ausnahme*. Voraussetzung ist allerdings, daß eine Durchführung des Überweisungsauftrags gerade wegen vom Auftraggeber selbst zu verantwortender Fehler nicht möglich war. Kann der Fehler *bankenintern* geklärt werden (Bankleitzahl fehlt), greift *Abs 3* mE von vornherein nicht ein. Die Bestimmung sollte aber nach dem Zweck des gesamten *Art 8* wohl überhaupt *eng* verstanden werden: Auch wenn die Auftraggeberbank Fehler erkennen konnte (zB offensichtlich verstümmelte Kontonummer) und aufklärungsgeeignete, mögliche und zumutbare Rückfragen unterläßt, soll ihr die Befreiung von der Garantie nicht zugute kommen. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn sich ausführungshindernde Auftragsmängel erst im Durchführungsstadium zeigen (zB kann die Empfängerbank wegen unrichtiger Bezeichnung des Empfängers und einer bei ihr nicht existenten Kontonummer keine Kontozuordnung vornehmen [119]). Macht das beauftragte Institut seinem Auftraggeber davon Mitteilung und beseitigt dieser nun alle Fehler, so spricht *Abs 3* dafür, darin zumindest für den Anwendungsbereich der Richtlinie einen *neuen Überweisungsauftrag* zu sehen: So ordnet Unterabsatz 2 ausdrücklich an, daß alle bisherigen und zukünftigen Aktivitäten der Banken im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Auftrag gesondert zu entgelten sind und dem Auftraggeber auch keine Zinsen zustehen. Das Risiko, den ursprünglich auf Irrfahrten geschickten Betrag nicht, nur zum Teil oder verspätet zurückzuerhalten, trägt also allein der Auftraggeber.

[115] Zum Widerrufsrecht ausführlich *Koziol* in *Bankvertragsrecht I* Rz 6/35 ff.

[116] Die gleiche Formulierung findet sich in *Abs 4* (Rückgriff der Banken untereinander) für den Fall, daß eine Bank die von ihr beauftragte andere unrichtig angewiesen hat.

[117] *Schneider*, *EuZW* 1997, 592 spricht von vertraglichen Nebenpflichten und meint, es sei unklar, wie sich diese zum Widerruf des Auftrags verhalten. ME bestehen sie unabhängig vom Widerruf. Eine neuerliche Durchführung muß die Bank nur bei ausreichender Deckung vornehmen, die vor Rückerstattung uU nicht gegeben ist.

[118] Gleiches gilt für den hier nicht näher behandelten zweiten Fall des *Abs 3*: Der Auftraggeber hat seiner Bank vorgeschrieben, eine ganz bestimmte Zwischenbank einzuschalten, und die Nichtausführung ist gerade von dieser Zwischenbank zu verantworten. Dieser Gedanke ist für den Fall der Verspätung auch bei der Auslegung der „Verantwortung“ des Auftraggebers (*Art 6* Abs 3) zu beachten (dazu unter 4.3.4.c). Umsomehr gilt das für *Art 7*, da die dort geregelte teilweise der gänzlichen Nichtausführung noch näher steht als die Verspätung (zum Verhältnis von *Art 7* und *Art 8* siehe schon unter 4.6.1.c)ee).

[119] Zur oft diskutierten Frage der Konsequenzen eines Überweisungsauftrags, bei dem Empfängerbezeichnung (Kontowortlaut) und Kontonummer nicht übereinstimmen, statt vieler (aus deutscher Sicht) *Schürmann*, *Haftung* 397 ff; *MünchKommHüffer*, *BGB*³ § 783 Rz 45 ff; *Fischer / Klanten*, *Bankrecht*² (1996) Rz 6.13 mwN; *Hellner* in *Hellner / Steuer*, *Bankrecht und Bankpraxis* Rz 6/168; BGH ZIP 1991, 1413 = WM 1991, 1912; für Österreich etwa *Koziol* in *Bankvertragsrecht I* Rz 6/28 f; *Kletačka*, *ecolex* 1995, 323 (zu OGH ÖBA 1991, 525).

e) Erfüllung der Garantieverpflichtung bei Bareinzahlung

Die Richtlinie gilt zwar generell für (nach oben begrenzte) grenzüberschreitende Überweisungen. An vielen Stellen wird in den Formulierungen aber davon ausgegangen, daß die beteiligten Kunden im Besitz eines *Kontos* sind; so auch bei Art 8 Abs 1 Unterabsatz 1, der der beauftragten Bank (nur) die Pflicht auferlegt, den Garantiebtrag „dem Auftraggeber ... wieder *gutzuschreiben*“. Ungeregt bleibt damit der Fall des Barerlags durch den Auftraggeber. *Natürlich greift auch in dieser Konstellation die Garantie des Art 8 ein.* Die genaue Einhaltung der vorgesehenen Rechtsfolge („Gutschrift“) kommt aber nicht in Betracht. Diese Lücke ist ohne Zweifel dadurch zu schließen, daß man dem Auftraggeber einen entsprechenden *Anspruch auf Barzahlung* gewährt. Abgesehen von der Betragshöhe (und von sonstigen Nachteilen des Auftraggebers) soll eben der Zustand hergestellt werden, der ohne den Überweisungsauftrag bestünde. Da der Auftraggeber dann das Geld noch hätte und auch anlegen hätte können, ändert sich am Umfang der Erstattung nichts. Für dieses Ergebnis kann auch Unterabsatz 2 ins Treffen geführt werden, der – in etwas anderem Zusammenhang – von „zur Verfügung stellen“ spricht. Es sind also auch bei ursprünglichem Barerlag durch den Auftraggeber die im Unterabsatz 1 vorgesehenen Zinsvergütungen zu leisten. Diese Ungenauigkeit der Formulierung sollte bei *Umsetzung* ebenfalls vermieden werden.

4.6.2. Verschaffungspflicht der Empfängerbank (Abs 2)

a) Der unmittelbare Anwendungsbereich

Bisher wurde nur die praktisch besonders bedeutsame Garantiehaftung des beauftragten Instituts behandelt. Grundsätzlich hat ja dieses – und nur dieses! – verschuldensunabhängig für die Zwischenbanken einzustehen. Anderes gilt nach Art 8 Abs 2 bloß für den – wohl seltenen – Fall, daß

die betreffende zwischengeschaltete Bank vom *Institut des Begünstigten* bestimmt wurde. Für diese Zwischenbank hat dann die Empfängerbank einzustehen. Den Garantiebtrag hat sie allerdings konsequenterweise *dem Begünstigten* „zur Verfügung zu stellen“ [120].

b) Ausdehnung der Zurechnung der von der Empfängerbank ausgewählten Zwischenbank (Art 8 Abs 2) auf Verspätung und unvollständige Ausführung (Art 6 und 7)?

In den Art 6 und 7 findet sich keine entsprechende Anordnung. Das wirft die Frage auf, ob insoweit unterschiedliche Rechtsfolgen gewollt waren und/oder gerechtfertigt sind. Wenn nicht, wäre zu erwägen, den Gedanken des Art 8 Abs 2 auf Verspätung und Gebührenabzug zu übertragen und die in den Art 6 und 7 vorgesehenen Ansprüche bei *von der Empfängerbank bestimmter Zwischenbank* dem Begünstigten gegen die Empfängerbank – und nicht dem Auftraggeber gegen das beauftragte Institut – zu gewähren. Zugleich wäre damit eine teleologische Reduktion der Art 6 und 7 verbunden.

Sachgerechte Differenzierungen zwischen Verspätung und gänzlichem Unterbleiben sind hinsichtlich der Risikozuweisung nicht zu sehen. Daß es bei Art 6 regelmäßig nur um geringe Entschädigungsbeträge geht, kann keine Rechtfertigung sein, zentrale Grundwertungen möglicher Vereinfachung zu opfern. Hat das beauftragte Institut auf die Auswahl jener Zwischenbank, die für Verspätung bzw Nichtdurchführung verantwortlich ist, keinen Einfluß, ist da wie dort eine Garantiehaftung der Auftraggeberbank sachlich nicht zu begründen. Bloße Verursachung ist als Anknüpfungsmerkmal ohne Zweifel zu wenig. Dieses Kriterium würde überdies nicht nur auf das beauftragte Institut zutreffen, sondern auch auf den Auftraggeber selbst und in der hier behandelten Konstellation vor allem auf die Empfängerbank. Art 8 Abs 2 zeigt nun deutlich, daß es gerade auf die – verschuldensunabhängige – *Zurechnung der Aus-*

wahl ankommen soll. Eine Lösung über die Ausnahmevorschrift des Art 6 Abs 3 erscheint nicht möglich: Dort geht es erstens nur um die Verantwortlichkeit des Begünstigten selbst für die Verspätung; zweitens wird insoweit nur an Abs 2 angeknüpft, der die (sehr enge) Entschädigungspflicht der Empfängerbank regelt; und drittens läßt Abs 3 Entschädigungsansprüche der Kunden überhaupt wegfallen, wenn und weil diese selbst die Verantwortung trifft. Eine *Verschiebung* der Haftung von dem beauftragten Institut hin zum Institut des Begünstigten kann auf diese Regel also nicht gestützt werden.

Da die wortlautgemäße Anwendung der Art 6 bzw 8 zu ernststen Wertungswidersprüchen führt, möchte ich zumindest die Anregung geben, *bei der Umsetzung darauf Rücksicht zu nehmen.* Eine Prognose, ob die Richtlinie selbst interpretativ derart systemgerecht „umgedacht“ werden darf [121] bzw gar, was der EuGH dazu sagen könnte, wage ich selbstverständlich nicht.

Nicht abschließend erörtern möchte ich den entsprechenden Problembereich für Art 7. Aber auch hier kann die Haftung der Auftraggeberbank für rechtswidrige Abzüge durch Zwischenbanken wohl nur mit dem Anstoß gerechtfertigt werden, den das erstbeauftragte Institut durch die Auswahl der (ersten) Zwischenbank gegeben hat. Für den hier befürworteten Gleichklang wäre bei Art 7 nicht einmal ein methodisches Kunststück nötig. Dessen Abs 3 spricht nämlich ganz allgemein davon, daß nicht die Auftraggeberbank, sondern das *Institut des Begünstigten* nachleistungspflichtig ist, wenn „die Verantwortung“ für die nicht ordnungsgemäße Ausführung bei ihm liegt. Hier könnte man den Begriff der Verantwortung weit verstehen und auch den Fall des Art 8 Abs 2 (Bestimmung der Zwischenbank) darunter fassen.

4.6.3. Haftung und Ersatzpflichten für weitere Nachteile (Konkurrenzen)

Wie bereits betont, ist die „Geldzurück-Garantie“ des Art 8 umfäng-

[120] Merkwürdigerweise ist im Gegensatz zu Abs 1 nicht von „Gutschrift“ die Rede, obwohl der Begünstigte – anders als der Auftraggeber – fast zwangs-

läufig ein Konto besitzt (dazu schon unter 3.1.).

[121] Zur Interpretation von Richtlinien aus jüngster Zeit und mit reichen

Nachweisen ausführlich *Anweiler*, Auslegungsmethoden; vgl ferner etwa *Weigl*, ÖJZ 1996, 933; *R. Schulze*, ZfRV 1997, 183, 189 f.

lich beschränkt. Auch wenn sich – ein weiterer Mangel der Richtlinie – in Art 8 keine dem Art 6 Abs 4 vergleichbare Vorschrift findet, gibt es doch auch für Ansprüche aus Art 8 keinen Zweifel daran, daß zur Schadenersatzhaftung aus nationalen Grundlagen *volle Konkurrenz* besteht. Dies ist vor allem für jene Nachteile von zentraler Bedeutung, die über die Haftungshöchstsumme des Art 8 Abs 1 hinausgehen. Das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung ist umso merkwürdiger, als der Erwägungsgrund 12. gerade zu Art 8 betont, dieser berühre allgemeine einzelstaatliche Bestimmungen, wonach das fehlerhaft handelnde Institut hafte, nicht. Überdies ist die Formulierung unpräzise, weil es nach innerstaatlichem Recht ja auch die Haftung eines Instituts für Fehler eines anderen geben kann. Gemeint war aber wohl ohnehin nur ein genereller Verweis auf allgemeines einzelstaatliches Haftungsrecht.

Für den gesamten Fragenkomplex der nationalen Verschuldenshaftung, so etwa für die (mögliche) Ersatzpflicht für Folgeschäden aus fehlgeschlagenen Überweisungen, aber ebenso aus bloßen Verspätungen (Verlust von Rabatten, Nachteile wegen Versäumung eines Steuertermins, Terminsverlust usw), kann aus der Richtlinie überhaupt nichts abgeleitet werden. Aus diesem Grund enthalte ich mich auch aller näheren Äußerungen hierzu [122]. Die Richtlinie will die Kunden eben nur für einen sehr engen, ziemlich willkürlich gewählten Teilbereich gegenüber den bisherigen innerstaatlichen Regeln begünstigen, nicht aber insgesamt eine strengere (verschuldensunabhängige) Behandlung der am Überweisungsverkehr beteiligten Banken erreichen.

5. Schlußbemerkungen zu Folgen und Bedeutung der Richtlinie

5.1. Einschränkung der Vertragsinhaltsfreiheit

Damit komme ich an das Ende meiner Überlegungen, die wieder etwas grundsätzlicher ausfallen sollen. Zunächst geht es um die Folgen aus dem eben genauer vorgestellten neuen Haftungsmodell. Innerstaatlich erlangt es prinzipiell erst dann rechtliche Bedeutung, wenn es vom Gesetzgeber in österreichisches Gesetzesrecht transformiert wurde [123]. Wie ein solches Umsetzungsgesetz im einzelnen aussehen könnte und sollte, kann nicht Inhalt meiner Darstellung sein. *Aus guten Gründen wird dafür plädiert, den Problembereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs insgesamt zu kodifizieren*, da sich nur so größere Wertungswidersprüche vermeiden lassen [124]. Die Miterfassung vieler Einzelfragen auch des Inlandsverkehrs, des Lastschriftverfahrens – wohl auch des Scheck- und Wechselinkassos – usw läßt sich in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit jedoch wohl nicht sauber und sachgerecht verwirklichen [125]. Jedenfalls aber müssen die *Richtlinienvorgaben* als *Mindeststandards* [126] in *halbzwingende* Normen umgegossen werden, die damit sowohl gegenteilige Klauseln in Bank-AGB als auch Abreden in Individualverträgen verdrängen.

5.2. Anpassung der Bank-AGB an die Richtlinie schon vor Umsetzung?

Gelegentlich wurde mir von Bankenseite die Frage gestellt, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

österreichischen Kreditunternehmungen (in der Folge kurz: Bank-AGB) schon vor der Umsetzung der Richtlinie angepaßt werden sollten. Vermutlich wird sich die Frage recht rasch durch Zeitablauf erledigen, da eine *Umsetzung* bereits zum Start des Euro und damit – vorfristig – *zum 1. 1. 1999 geplant* ist [127]. Wenn man zusätzlich daran denkt, daß die Bank-AGB seit 1979 mit keiner Silbe geändert wurden, obwohl einzelne Klauseln schon länger nahezu einhellig für unwirksam gehalten werden [128], wären die Kunde schon über eine Anpassung nach Umsetzung froh. Überdies weiß man erst dann genau, von welchem Gesetzesrecht man auszugehen hat; so könnte sich der österreichische Gesetzgeber für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der neuen Regeln entscheiden (indem er etwa auch alle „Inlandsfälle“ erfaßt). Für vorzeitige Berücksichtigung der Richtlinienvorgaben spricht aber vielleicht ein anderer Aspekt: Durch entsprechende Publizierung dieses Vorgehens könnte das Image der Kreditwirtschaft ein wenig aufpoliert werden.

5.3. Anpassung der Bank-AGB nach Umsetzung

Für die Umsetzung im Bankenbereich erscheinen zwei prinzipielle Möglichkeiten denkbar: Zum einen könnte man die einzelnen Vorschriften detailliert in die Bank-AGB einarbeiten. Das könnte zu weitreichender Transparenz führen, wäre aber wohl eine sehr aufwendige Sache; schon deswegen, weil die Systematik der Bank-AGB mit der der Richtlinie nicht zu vergleichen ist. Man müßte dann entsprechend den Sonderbestimmungen für Verbrauchergeschäfte einen Abschnitt D ergänzen,

[122] Der Grundsatz ist allerdings einfach: Es handelt sich um eine (verschuldensabhängige) Vertragshaftung, die grundsätzlich alle zurechenbar verursachten (Vermögens-)Nachteile erfaßt.

[123] Erleidet jemand gerade durch die Verletzung der Umsetzungspflicht Nachteile, kommt es unter bestimmten Umständen zur Staatshaftung: grundlegend EuGH EuZW 1991, 758 = NJW 1992, 165 (Francovich); ferner etwa EuGH EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267 (Brasserie du pêcheur); aus der Literatur mwN statt vieler *Albers*, Haftung; *Leonard*, Rechtsfolgen der Nichtumsetzung; *Zenner*, Haftung der EG-Mitgliedstaaten; aus Österreich *Eilmansberger*, Rechtsfolgen; *Gabriel*, Haftung der Mitgliedstaaten; *Ob-*

wexer, WBI 1996, 183, 185; *Rebhahn*, JBl 1996, 749. Zur – besonders bei unklarer Umsetzung bedeutsamen – richtlinienkonformen Interpretation siehe nur die Nachweise in den Fn 36 ff.

[124] Siehe nur das Resümee von *Schneider*; EuZW 1997 593.

[125] Zur geplanten (pragmatischen) Vorgehensweise in Deutschland schon in Fn 71.

[126] Bei den Informations- und Ausführungspflichten wären nationale Verschärfungen jedenfalls zulässig (siehe den Erwägungsgrund 3 der Präambel). Anderes könnte für die Rückzahlungsgarantie des Art 8 gelten: Im Erwägungsgrund 11 der Präambel wird eine echte Ausfallhaftung wegen deren Auswirkungen auf

die Solvabilitätsanforderungen ja offensichtlich als unerwünscht angesehen. Daher „sollte“ vorgesehen werden, daß die Rückzahlungsverpflichtung (nur) bis zur Höhe von 12.500 ECU gilt. Allerdings steht der gesamte Abschnitt III – und damit auch Art 8 – unter der Überschrift „Mindestverpflichtungen ...“. Das spricht massiv für ein Recht der Mitgliedstaaten, auch über die Garantiegrenze des Art 8 hinauszugehen.

[127] Vgl bei und in Fn 33.

[128] Dieser Befund paßt etwa für P 13 (1) Satz 3 der Bank-AGB (Bank darf sich bei Überweisungsaufträgen auf die Beachtung der Kontonummer beschränken); siehe nur Stellungnahme und Nachweise bei *Koziol*, Bankverträge I Rz 6/29.

der aber vermutlich nahezu die gesamte umgesetzte Richtlinie wörtlich wiederzugeben hätte. Viel einfacher erscheint daher die Aufnahme bloß einer neuen Klausel, die den vom Umsetzungsgesetz erfaßten Anwendungsbereich präzise formuliert und für diesen auf den Vorrang des Gesetzes hinweist. Aufzunehmen wäre eine solche Regel am besten in der Einleitung als *neuer Absatz 3*. Zusätzlich sollte bei einzelnen Klauseln, die vom Umsetzungsgesetz abweichen [so zB P 16 (3) oder P 20 (1)], auf Absatz 3 der Einleitung hingewiesen werden; Vorbild dafür wäre die bei den Sonderbestimmungen für Verbraucher gewählte Vorgangsweise.

6. Wichtige Einzelergebnisse

1. Die Sonderhaftung der Richtlinie orientiert sich am einzelnen „grenzüberschreitenden“ Überweisungsauftrag. Ihr *Anwendungsbereich* erfaßt Überweisungsbeträge unter 50.000 ECU (oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung eines Mitgliedstaats). Der Überweisende darf nicht selbst dem „Finanzsektor“ angehören; ob er Privater, Klein- oder Großunternehmer ist, spielt hingegen keine Rolle (*Art 1, 2*).

2. Die *Vorweg-Informationspflichten* des *Art 3* gehören in Österreich – ähnlich den Preisauszeichnungsregelungen – zum öffentlichen Recht. Sie konkretisieren aber zugleich den Maßstab für die vorvertraglichen Aufklärungspflichten. Mißachtung der Informationspflichten nach *Art 3* können den Kunden überdies zur Irrtumsanfechtung gemäß § 871 Abs 2 ABGB berechtigen.

3. Die in *Art 5* vorgesehene *Verpflichtung der Bank zu bindenden Zusagen* ist ohne jede normative Bedeutung.

4. Die „*nachträglichen Informationspflichten*“ des *Art 6* werden regelmäßig durch das Zurverfügungstellen der Kontoauszüge erfüllt, die den erledigten Überweisungsvorgang dokumentieren. Von den Pflichten des *Art 5* kann sich die Bank durch – auch formularmäßige – Vorvereinbarung befreien. Jedenfalls ausreichend ist dafür ein entsprechender Vermerk auf dem Überweisungs- bzw. Bareinzahlungsbeleg.

5. Den Ansprüchen der Kunden nach den *Art 6 bis 8* liegt eine *gesetzliche, zwingende und verschuldensunabhängige Garantiehaftung* zu-

grunde. Im Rahmen dieser Sonderhaftung werden die *zwischen geschalteten Institute* grundsätzlich voll *der Auftraggeberbank zugerechnet*. Die entsprechenden Ansprüche stehen dem Auftraggeber als dem Vertragspartner der – nach der Richtlinienkonzeption (zunächst) verantwortlichen – Auftraggeberbank zu.

6. Eine *Verantwortlichkeit der Empfängerbank* greift erst dann ein, wenn und sobald der Überweisungsbetrag ihrem Konto (bei der – letzten – Zwischenbank) gutgeschrieben wurde. Das Institut des Begünstigten wird bei Überweisungsmängeln ferner dann anstelle der Auftraggeberbank haftbar, wenn es für den Fehler einer von ihr selbst ausgewählten Zwischenbank verantwortlich ist (vgl *Art 8 Abs 2*). Ansprüche kann dann der Begünstigte geltend machen.

7. Die *Sonderhaftung entfällt* nur (zur Gänze), wenn der Überweisungsmangel auf höherer Gewalt beruht (*Art 9*) oder vom Auftraggeber bzw vom Begünstigten (mit) zu verantworten ist (vgl *Art 6 Abs 3, Art 8 Abs 3*); dafür genügt es, daß er die Zwischenbank vorgegeben hat, bei der der Fehler unterlaufen ist. Auch die Insolvenz einer Zwischenbank kann höhere Gewalt iS des *Art 9* sein.

8. Die *Art 6 bis 8* stellen *vollkommen eigenständige Anspruchsgrundlagen* dar. Die dort vorgesehenen Ansprüche des Auftraggebers / Begünstigten bestehen unabhängig von einem ihm entstandenen Schaden. Sie treten neben die aufgrund national-rechtlicher Anspruchsgrundlagen bestehenden Rechte (vgl *Art 6 Abs 4*). Auf derartige (Ersatz-)Ansprüche müssen nach den *Art 6 bis 8* geleistete Zahlungen aber selbstverständlich angerechnet werden.

9. *Rückgriffsansprüche der zunächst haftenden Auftraggeberbank* gegen die für den Überweisungsmangel verantwortliche Zwischenbank (vgl *Art 6 Abs 1 Unterabsatz 4, Art 8 Abs 1 Unterabsatz 4*) können erst dann erhoben werden, wenn und soweit die Auftraggeberbank ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Auftraggeber nachgekommen ist.

10. Die zur Überweisungsrichtlinie gefundenen Ergebnisse werden mit größter Wahrscheinlichkeit auch für das *umgesetzte österreichische Recht* gelten; schon deshalb, weil die Richtlinie nur wenig Umsetzungsspielräume läßt.

Verzeichnis der zitierten Literatur

Albers, Die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für die Nichtumsetzung von EG-Richtlinien (1995).

Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1997).

Avancini / Iro / Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht I (1987).

Baldus / Becker, Haustürgeschäfte und richtlinienkonforme Auslegung, ZEuP 1997, 874.

Behrens, Gemeinschaftsrecht und juristische Methodenlehre, EuZW 1994, 289.

Blaurock / Rennpferdt, Internationale Initiativen zur Regelung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs, in Hadding/Schneider (Hrsg), Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung (1992), 517 ff.

Bleckmann, Europarecht⁷ (1997).

Brechmann, Die richtlinienkonforme Auslegung – zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der EG-Richtlinie (1994).

Bundschuh, Erfahrungen mit dem Ombudsmannverfahren der Banken, ZBB 1998, 2.

Bydlinski P., DZWir 1996, 117 f (Urteilsanmerkung).

Bydlinski P. / Klauinger, ZEuP 1998, 994 (Urteilsanmerkung).

Eilmansberger, Rechtsfolgen und subjektives Recht im Gemeinschaftsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Staatshaftungsdoktrin des EuGH (1997).

Etzorn, Das S.W.I.F.T.-Regelungswerk, in Hadding / Schneider (Hrsg), Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung (1992), 459 ff.

Fischer / Klanten, Bankrecht² (1996).

Fraberger, Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie als „Mindestvorgabe“, SWI 1997, 123.

Gabriel, Haftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts (1996).

Geiger, EG-Vertrag² (1995).

Genner, Das UNCITRAL-Modellgesetz über den internationalen Zahlungsverkehr (1995) 16 ff.

Grundmann, Richtlinienkonforme Auslegung, ZEuP 1996, 399 ff.

Gottwald W., Modelle der freiwilligen Streitschlichtung unter besonderer Berücksichtigung der Mediation, WM 1998, 1257.

Gugerbauer, EG-Wettbewerbsregeln für grenzüberschreitende Überweisungen, ÖBA 1995, 97.

Hadding (Hrsg), Rechtsfragen bei Bankleistungen im Europäischen Binnenmarkt (1994).

–, Die EG-Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen, in: Horn/Schimansky (Hrsg), Bankrecht 1998 (1998), 125.

Hadding / Schneider (Hrsg), Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung (1992).

–, Die einheitliche Regelung des internationalen Überweisungsverkehrs durch das UNCITRAL-Modellgesetz, WM 1993, 629.

Hamann, Gebührenfragen im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr, ZBB 1993, 247.

Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit (1971).

Hellner / Steuer, Bankrecht und Bankpraxis (Loseblattsammlung Stand 1997).

Herdegen, Europarecht (1997).

Heß, JZ 1995, 150 (Urteilsanmerkung).

Kletečka, Gehilfenmitverschulden beim Vertrag zugunsten Dritter, eolex 1995, 323 (zu OGH ÖBA 1991, 525).

Knobl, Die europarechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Bankverträgen, in Koppensteiner (Hrsg), Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht, Teil 3/1: Bankrecht (1996) 162ff.

Kötz, Deliktsrecht⁶ (1994).

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht² II (1984).

–, Die rechtliche Problematik der Wertstellung im Zahlungsverkehr, ÖBA 1989, 643.

Koziol / Welser, Grundriß der bürgerlichen Rechts¹⁰ I (1995)

Leonard, Die Rechtsfolgen der Nichtumsetzung von EG-Richtlinien unter besonderer Berücksichtigung der Staatshaftungs- sowie Normerlaßklage (1997).

Lutter, Die Auslegung angeglichener Rechts, JZ 1992, 593.

Matusche, EU-Verbraucherschutz und deutsches Bankvertragsrecht (1998).

Obwexer, Die Grundsätze der Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht, WBl 1996, 183.

Palandt / Heinrichs BGB⁵⁷, (1998).

–, BGB⁵⁵ (1996).

Parsch, 5 Jahre Schlichtungsverfahren der privaten Banken, WM 1997, 1228.

Pleyer / Huber, Wertstellungen und Überweisungslaufzeiten im Giroverhältnis, ZIP 1987, 424.

Rebhahn, Staatshaftung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, JBl 1996, 749.

Rüffler, Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts, ÖJZ 1997, 121.

Rummel, Kommentar zum ABGB² I (1990), II (1992).

Schimansky / Bunte / Lwowski, Bankrechts-Handbuch I (1997).

Schinnerer, Probleme „Internationaler Überweisungen“, ÖJZ 1984, 205.

–, Zum „Leitfaden“-Entwurf von UNCITRAL über den internationalen elektronischen Überweisungsverkehr, ZfRV 1985, 226.

Schmidt, Marek, Privatrechtsangleichende EU-Richtlinien und nationale Auslegungsmethoden, RabelsZ 59 (1995) 569 ff.

Schmidt-Räntsch, Die Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht, in: Horn / Schimansky (Hrsg), Bankrecht 1998 (1998), 139.

Schneider, Das Recht des elektronischen Zahlungsverkehrs (1982).

–, Das UNCITRAL-Modellgesetz über den internationalen Überweisungsverkehr, WM 1989, 285 ff.

–, Die einheitliche Regelung des internationalen Überweisungsverkehrs durch das UNCITRAL-Modellgesetz, in Hadding / Schneider (Hrsg), Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung (1992), 491 ff.

–, Erster Entwurf für den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur

Transparenz der Konditionen und zur Leistungsfähigkeit der Systeme für grenzüberschreitende Fernzahlungen, WM 1994, 478.

–, Die Geld-zurück-Garantie und die Haftung für Folgeschäden bei fehlerhafter Ausführung von Auslandsüberweisungen, FS Everling (1995) 1297.

–, Die Angleichung des Rechts der grenzüberschreitenden Überweisung, EuZW 1997, 589.

Schröter, Bankenhaftung im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr, ZHR 151 (1987) 118 ff.

Schulze R., Vergleichende Gesetzesauslegung und Rechtsangleichung, ZfRV 1997, 183.

Schürmann, Haftung im mehrgliedrigen bargeldlosen Zahlungsverkehr (1994).

Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB² V (1997).

Schwintowski / Schäfer, Bankrecht (1997).

Sono, UNCITRAL: Goals, Achievements, Current Activities, ÖBA 1985, 159 ff.

Vortmann, Aufklärungs- und Beratungspflichten bei grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen, WM 1993, 584.

Wand, Aufklärungs- und Beratungspflichten im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, WM 1994, 8.

–, Die grenzüberschreitende Lastschrift, WM 1995, 2165.

Weigl, Zur Auslegung von EG-Richtlinien, ÖJZ 1996, 933.

Welser, Der OGH und der Rechtswidrigkeitszusammenhang, ÖJZ 1975, 44.

–, Schutzgesetzverletzung, Verschulden und Beweislast, ZVR 1976, 1.

Wimmer-Leonhart, Die Haftung gegenüber den Bankkunden im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr (1996).

Wulff, Das UNCITRAL Modellgesetz über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr (1998).

Zenner, Die Haftung der EG-Mitgliedstaaten für die Anwendung europarechtswidriger Rechtsnormen (1995).